



N i e d e r s c h r i f t
über die 140. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Haushalt und Finanzen
am 3. November 2021
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Feststellung des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Haushaltsgesetz 2022/2023 - HG 2022/2023 -)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/9720](#) neu

- b) **Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2021 bis 2025**

Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 18/9847](#)

Beratung des Entwurfs des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Einzelplan 07 - Kultusministerium

Einbringung 7

Allgemeine Aussprache 14

Einzelberatung 23

2. **Unterrichtung durch die Landesregierung zur Verfassungsmäßigkeit des niedersächsischen Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie**

Unterrichtung 25

Aussprache 25

3. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Spielbankengesetzes, der Allgemeinen Gebührenordnung und des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/10075](#)
Einbringung des Gesetzentwurfs 29
Verfahrensfragen..... 29
4. **Unterrichtung durch die Landesregierung über die Aufnahme der Baustufe 2 des Neubaus der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) in den Maßnahmenfinanzierungsplan**
dazu: Vorlage 419 und Nachtrag zur Vorlage 419
Unterrichtung 31
5. **Vorlagen**
Vorlage 421 (MW) *Fortschreibung des Maßnahmenfinanzierungsplans gem. § 5 Satz 3 Nr. 2 des Gesetzes über das „Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“* 33

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Gerald Heere (GRÜNE), Vorsitzender
2. Abg. Markus Brinkmann (SPD)
3. Abg. Frank Henning (SPD)
4. Abg. Alptekin Kirci (SPD)
5. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (SPD)
6. Abg. Christian Fühner (CDU)
7. Abg. Eike Holsten (CDU)
8. Abg. Dr. Marco Mohrmann (CDU)
9. Abg. Jörn Schepelmann (CDU)
10. Abg. Dr. Stephan Siemer (CDU)
11. Abg. Ulf Thiele (CDU)
12. Abg. Christian Grascha (FDP)

mit beratender Stimme:

13. Abg. Peer Lilienthal (fraktionslos)

Von der Landesregierung:

Minister Thümler (MWK),
Minister Tonne (MK).

Vom Landesrechnungshof:

Vizepräsident Senftleben.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Keuneke.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Dr. Miller.

Niederschrift:

Regierungsdirektorin Dr. Kresse (TOP 4),
Redakteur Dr. Schmidt-Brücken (TOP 1 bis 3 und 5), Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.19 Uhr bis 13.04 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschrift über die 137. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

a) **Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Haushaltsgesetz 2022/2023 - HG 2022/2023 -)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/9720](#) neu

b) **Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2021 bis 2025**

Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 18/9847](#)

Zu a) *erste Beratung: 117. Plenarsitzung am 15.09.2021*
federführend: AfHuF
mitberatend: ständige Ausschüsse

Zu b) *gemäß § 62 Abs. 1 GO LT überwiesen am 01.09.2021*
federführend: AfHuF
mitberatend: ständige Ausschüsse

Beratung des Entwurfs des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Einzelplan 07 - Kultusministerium

Einbringung

Minister **Tonne** (MK): Dies ist der letzte Haushaltsplanentwurf in dieser Legislaturperiode. Es ist gelungen, mit diesem Haushalt alle wichtigen kultuspolitischen Vorhaben dieser Landesregierung fortzuschreiben und finanziell abzusichern.

Auch nach mehr als eineinhalb Jahren ist unser Leben von der COVID-19-Pandemie und damit auch von vielen Maßnahmen geprägt, die sich in den Haushaltsplanentwürfen der jeweiligen Ministerien wiederfinden. Durch die fortgeschrittene Impfkampagne, die mittlerweile auch Schülerinnen und Schüler ab einem Alter von zwölf Jahren einbezieht, und die deutlichen Anstrengungen der Landesregierung sehen wir jedoch zunehmend Licht am Horizont.

Dieser Haushalt beschreibt damit den Übergang aus der reinen Krisenbewältigung hin zu einer

Phase, die uns auch im Bereich der Schulen und Kitas voraussichtlich weitere Möglichkeiten für Erleichterungen und Lockerungen bringt, um den Weg hin zur Normalität zu beschreiten. Wie schwierig das zum Teil ist, sehen wir dieser Tage an der Entwicklung der Zahl der Neuinfektionen.

Wie bereits im laufenden Haushalt sind die Corona-bezogenen Maßnahmen der Landesregierung im Finanzierungsplan des COVID-19-Sondervermögens dargestellt, während der Grundhaushalt die laufenden und dauerhaften Aufgaben des Kultusressorts abbildet.

Trotz der widrigen Rahmenbedingungen mit massiven Steuerausfällen und der immensen Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte durch die Kosten der Krise ist es gelungen, keinerlei Kürzungen in unserem Einzelplan vornehmen zu müssen.

Im Gegenteil: Alle wichtigen kultuspolitischen Vorhaben der Legislaturperiode sind weiterhin etabliert und voll ausfinanziert. Das ist eine gute Nachricht.

Ich möchte das an einigen Beispielen deutlich machen.

Die Unterrichtsversorgung ist mit Blick auf die Einstellungslage sichergestellt. Wir konnten und können auch weiterhin allen Absolventinnen und Absolventen unserer Studienseminare in Niedersachsen ein Beschäftigungsangebot machen. Die Zahl der einzustellenden Lehrkräfte wird nicht durch die vorhandenen Haushaltsmittel, sondern durch die Anzahl der Lehramtsabsolventinnen und -absolventen limitiert, die in den nächsten Jahren den Vorbereitungsdienst verlassen und für die Einstellung zur Verfügung stehen.

Der Einstieg in die Angleichung der Besoldungen der verschiedenen Lehrämter - Stichwort „A 13 für alle“ - ist im Verlauf dieser Wahlperiode gelungen. Mit einer Zulage von rund 100 Euro haben wir die Besoldung der A-12-Lehrkräfte dauerhaft verbessert. Sämtliche Leitungen von Grundschulen erhalten bereits eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 13.

Die Beitragsfreiheit im Kindergarten ist gesetzlich fixiert, und die kommunalen Träger erhalten einen vollständigen Ausgleich der wegfallenden Elternbeiträge.

Was mich besonders freut: Wir bilden mit diesem Haushalt auch den Einstieg in die dritte Kraft an Kindertagesstätten ab. Als erste Stufe fördern wir

ab 2023 die Ausbildung mit 12,2 Mio. Euro, um sicherzustellen, dass ab 2027, wenn der erste Schritt greift, auch tatsächlich mehr Erzieherinnen und Erzieher in den Gruppen zur Verfügung stehen.

Eckpunkte des Haushalts

Der Kultushaushalt wird 2022/2023 einen Umfang von jeweils rund 7,6 Mrd. Euro haben. Der Kultushaushalt ist damit auch weiterhin der ausgabenstärkste aller Fachministerien.

Den größten Anteil hieran machen die Personalkosten in Höhe von rund 5,37 Mrd. Euro und die Finanzhilfen und Investitionszuschüsse im Kita-Bereich in Höhe von rund 1,65 Mrd. Euro aus.

Das Haushaltsvolumen steigt zwar nicht mehr in der Dynamik der Vorjahre an. Gleichwohl hat der Einzelplan 07 im Jahr 2022 einen Anteil von 20,82 % an den Gesamtausgaben und liegt damit nur unwesentlich unter dem Anteil des Planwerts von 2021 mit 20,9 %.

Das weniger starke Ausgabenwachstum ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen:

1. Basiseffekt. Finanzielle Schwergewichte, wie die Einführung der Beitragsfreiheit und das schrittweise Aufwachsen der allgemeinen Finanzhilfe für Kitas auf 58 %, wurden 2021 abgeschlossen. Damit hat sich die Vergleichsbasis deutlich erhöht.
2. COVID-19-Sondervermögen. Wichtige Ausgabenpositionen zur Bekämpfung der Coronapandemiefolgen sind nicht im Kernhaushalt, sondern im Sondervermögen dargestellt. Das „Aufholprogramm“ mit einem MK-Anteil bei den Landesmitteln von 55 Mio. Euro oder die Förderrichtlinie „Lüftung“ mit 20 Mio. Euro finden sich im Haushalt ebenso wenig wieder wie die millionenfache Auslieferung von Schnelltests und Masken an Schulen und Kindertagesstätten.
3. Sperrung von Beschäftigungsvolumen. Eingangs habe ich skizziert, dass das MK nicht von „echten“ Kürzungen betroffen war. Gleichwohl hat auch das Kultusministerium einen Konsolidierungsbeitrag leisten müssen. Die Landesregierung hat beschlossen, 50 % des nicht besetzten Beschäftigungsvolumens und Budgets in sämtlichen Ministerien, Behörden und Verwaltungsbereichen zu streichen. Es handelt sich hierbei ausschließlich um nicht

genutzte Einstellungsmöglichkeiten, untechnisch gesprochen also um „freie Stellen“.

Im Bereich der allgemeinbildenden Schulen führt dieser dritte Punkt dazu, dass von rund 2 600 freien Vollzeiteinheiten für die Jahre 2022 und 2023 1 300 erst einmal gesperrt werden. Die beamtenrechtlichen Planstellen aber bleiben erhalten. Das möchte ich hier ausdrücklich betonen, weil es einen deutlichen Unterschied auch zu entsprechenden Maßnahmen in anderen Ressorts gibt. Hier wurde bewusst ein bildungspolitischer Schwerpunkt insofern gesetzt, als eine Sperrung vorgesehen ist, keine Streichung.

Da es sich um 50 % der freien Beschäftigungsmöglichkeiten handelt, stehen die anderen 1 300 freien VZE weiterhin zur Verfügung. Das bedeutet, wir haben die Möglichkeit, 2022 und 2023 zusammen 1 300 vollbeschäftigte Lehrkräfte mehr einzustellen, als wir in der Spitze der letzten Jahre beschäftigt haben. Diese Entwicklung ist ein wichtiges Signal, aber auch absolut notwendig.

Das Personalkostenbudget der allgemeinbildenden Schulen ist damit, wie gesagt, der einzige Bereich der Landesverwaltung, in dem 50 % des freien Beschäftigungsvolumens lediglich gesperrt werden.

Diese Sperrung führt rechnerisch zu einer Verringerung des Personalkostenbudgets von rund 80 Mio. Euro. Das ist schmerzhaft - keine Frage -, beschränkt uns jedoch nicht darin, gerade auch im nächsten Jahr die notwendigen Schritte zur Sicherung der Unterrichtsversorgung zu unternehmen.

Einstellungsverfahren 2021 und Ausblick

Im Einstellungsverfahren zum 1. August 2021 haben wir rund 1 600 neue Lehrkräfte einstellen können. Zum Stand 25. Oktober 2021 waren es 1 610. Zum Vergleich: Bei der Einbringung des Haushaltsplanentwurfs im Kultusausschuss konnte ich von 1 596 berichten. Man sieht hier also eine langsame, aber stetige Entwicklung. Das ist gut; denn jede weitere Einstellung einer Lehrkraft ist hilfreich.

Gleichzeitig laufen die Vorbereitungen für den Einstellungsdurchgang zum 1. Februar 2022. Zu diesem Stichtag werden knapp 1 200 Lehrkräfte im niedersächsischen Vorbereitungsdienst ihre Prüfung ablegen. Wir stellen entsprechend viele Stellen zur Verfügung. Somit werden wir sämtlichen Absolventinnen und Absolventen - rechnerisch

risch betrachtet - eine Einstellungsmöglichkeit eröffnen können.

Es bleiben jedoch regionale Herausforderungen mit Blick auf Diskrepanzen zwischen Stadt und Land sowie zwischen den Schulformen bestehen. Grundsätzlich aber ist mit dem Einstellungserlass im nächsten Jahr eine gute Grundlage dafür gelegt, insbesondere diejenigen, die ihren Vorbereitungsdienst in Niedersachsen ableisten, in den Landesdienst einzustellen.

Wir knüpfen damit auch im nächsten Jahr an die Entwicklung der letzten Jahre dieser Wahlperiode an, in denen wir jeweils teils erheblich mehr Lehrkräfte neu eingestellt haben, als im selben Jahr aus dem Schuldienst dauerhaft ausgeschieden sind. In jedem Fall war jeweils der Saldo positiv.

Gleichwohl konnten wir feststellen, dass die Ausschöpfung des Beschäftigungsvolumens nicht in demselben Maße zugenommen hat. Dies ist u. a. darauf zurückzuführen, dass der Trend zur Teilzeit seit Jahren unvermindert zunimmt. Dies ist das Resultat einer deutlichen Verjüngung der Kollegien an den Schulen. Kurz gesagt: Wir beschäftigen heute deutlich mehr jüngere Männer und Frauen an unseren Schulen, die in der Familienphase verstärkt in Elternzeit gehen. Die personellen Ressourcen sind also vorhanden, aber die betreffenden Kolleginnen und Kollegen machen hier von ihrem guten Recht Gebrauch. Gleichwohl ist es perspektivisch wichtig, dass sie nach einer Familiengründungsphase wieder in den Dienst zurückkehren.

Die Sperrung von 1 300 VZE führt daher nicht zur Verringerung unserer tatsächlichen Einstellungsmöglichkeiten. Wir glauben, dass wir mit dem Spielraum, den wir jetzt haben, auch im nächsten Jahr arbeiten können. Aber natürlich ist für zukünftige Haushaltsjahre auch die Frage von Bedeutung, inwieweit Sperrvermerke wieder aufgehoben werden können.

Wir haben darüber hinaus bereits im November 2020 den Schulen zusätzlichen finanziellen Spielraum für die Einstellung von befristet beschäftigtem Lehrpersonal und sogenannten Mini-Jobbern eingeräumt. Aktuell betrifft das ca. 2 200 zusätzliche Beschäftigte in den Schulen, die die personelle Ausstattung stärken.

Corona-Maßnahmenpaket

Bereits 2020 haben wir begonnen, die Schulen auch finanziell in erheblichem Maße bei der Be-

wältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie zu unterstützen. Dies haben wir in 2021 fortgesetzt und werden dies in 2022 weiterhin tun. Zu den Angeboten, um Schule und Kita möglichst sicher zu gestalten, gehören folgende Maßnahmen:

- Lehrkräfte erhielten im September 2020 als erste Landesbeschäftigte die Möglichkeit, sich kostenfrei testen zu lassen.
- Das Land hat die Stornokosten für abgesagte Klassenfahrten übernommen. Damit haben wir die Schulbudgets entlastet. Über eine Förderrichtlinie haben wir Schulen in freier Trägerschaft gleichgestellt. Zu diesem Zweck haben wir insgesamt rund 13 Mio. Euro bereitgestellt.
- Der „Aktionsplan Ausbildung“ ist mit 18 Mio. Euro hinterlegt.
- Im November 2020 habe ich das „Schutzpaket Corona“ vorgestellt, das mit 20 Mio. Euro hinterlegt ist. Weitere 25 Mio. Euro dienen der Verbesserung der personellen Situation an Schulen. Die personelle Unterstützung durch pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter setzt sich zusammen aus 20 Mio. Euro für unterstützendes, nicht lehrendes Personal - rund 2 200 Personen - sowie 5 Mio. Euro für lehrendes Personal, in der Regel Studierende oder Absolventinnen und Absolventen eines Lehramtsstudiums - rund 250 Personen.
- Anfang 2021 haben wir begonnen, alle Schulen, auch die in freier Trägerschaft, mit Masken für Lehrkräfte und weitere Beschäftigte auszustatten. Zweimal 5 Mio. Masken sind verteilt worden. Eine weitere Tranche mit 2,3 Mio. Masken wurde kürzlich auf den Weg gebracht. Insgesamt wurden bisher über 70 Mio. Schnelltests für Bedienstete in Schulen sowie für Schülerinnen und Schüler zur Verfügung gestellt - eine sehr große Menge, die allerdings auch angemessen ist, weil die Masken dazu dienen, dass der Schul- und Kita-Betrieb weiterlaufen können.
- Ebenso haben wir die Testung der Beschäftigten in Kitas durch eine Förderrichtlinie gefördert und beschaffen Nasenabstrichtests für die Kindergartenkinder.

Neben den Maßnahmen für mehr Sicherheit an Schulen gibt es das Aktionsprogramm „Startklar in die Zukunft“. Hierfür stehen MK und MS insgesamt 222 Mio. Euro aus Bundes- und Landesmit-

tehn zur Verfügung. Gemeinsam mit dem MS wurde ein abgestimmter umfassender Maßnahmenkatalog entwickelt, um für die Bereiche Kita, Schule und Jugendhilfe ein kohärentes niedersächsisches Kinder- und Jugendprogramm auf den Weg zu bringen. Das Aufholen von Lernrückständen beschränkt sich dabei nicht allein auf das Aufholen von Lernstoff. Ganz im Gegenteil: Es geht uns explizit nicht darum, jetzt möglichst schnell möglichst viel Lernstoff nachzuholen. Im Fokus stehen vielmehr die Förderung von emotionalen und sozialen Kompetenzen und die Persönlichkeitsstärkung durch Partizipation. Denn wir sind der festen Überzeugung, dass die Kinder und Jugendlichen einen großen Beitrag zur Pandemiebekämpfung geleistet haben - und dies noch immer tun - und auf vieles verzichten müssen, was das Kind- und Jugendlischer-Sein ausmacht. Mit dem Aktionsprogramm stärken wir die Schule als sozialen Ort und fördern soziales Lernen. Hierzu werden sowohl befristete Personalmaßnahmen als auch zielgerichtete Förderprogramme finanziert.

Dem MK stehen aus den genannten Mitteln 75 Mio. Euro aus dem COVID-19-Sondervermögen sowie 115 Mio. Euro Bundesmittel zur Verfügung.

Bundesmittel

Die Bundesmittel werden für folgende Personalmaßnahmen an Schulen eingesetzt:

- Die Schulen erhalten ein Sonderbudget von rund 70 Mio. Euro zur bedarfsgerechten Finanzierung von direkten Einstellungen oder zur Kooperation mit externen Anbietern. Weiterhin können kulturelle Veranstaltungen, Exkursionen, Schulfahrten und Fortbildungen finanziert werden. Den öffentlichen Schulen haben wir für das Jahr 2021 bereits rund 21,7 Mio. Euro zugewiesen. Die Schulen in freier Trägerschaft werden für 2021 rund 1,97 Mio. Euro über eine Förderrichtlinie erhalten, und auch die Tagesbildungsstätten werden mit über 100 000 Euro gefördert.
- Neben dem Sonderbudget stellen wir den allgemeinbildenden Schulen für die Einstellung von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern insgesamt 17 Mio. Euro bereit.
- Weitere 6 Mio. Euro erhalten die Berufsbildenden Schulen für ebendiesen Zweck.

Es geht dabei, wie gesagt, nicht allein um das Aufholen von Lernrückständen. Der Förderung

sozial-emotionaler Kompetenzen kommt eine ebenso große Bedeutung zu. Hierfür erhalten die Schulen insgesamt 19,7 Mio. Euro zur Finanzierung von entsprechenden pädagogischen Fachkräften, zu Stärkung des freiwilligen Dienstes, für Maßnahmen zum sozial-emotionalen Lernen oder zur Stärkung der Schulpsychologie in einem Umfang von 36 zusätzlichen Vollzeiteinheiten.

Landesmittel

Die zusätzlichen Landesmittel werden insbesondere für die Fortsetzung unserer Förderrichtlinie „Sächliche Schutzausstattung an Schulen“ genutzt. Wir haben den Schulträgern hierfür weitere 20 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, die für die Verbesserung der Luftqualität in den Klassenzimmern der bis zwölfjährigen Schülerinnen und Schüler vorgesehen sind.

Wir haben diesen Schwerpunkt insbesondere deswegen gesetzt, weil für diese Personengruppe gegenwärtig kein Impfstoff zugelassen ist, gerade bei den jüngeren Schülerinnen und Schülern der Präsenzunterricht aber besonders wichtig ist. Wir stellen daher Geld für CO₂-Ampeln, mobile Lüftungsgeräte und Fensterventilatoren bereit. Die Förderrichtlinie ist veröffentlicht. Wir lassen einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn seit dem 15. Juli 2021 zu, sodass alle seit diesem Tag durch die Schulträger beschafften Geräte förderfähig sind.

Bundesprogramm „Lüften“

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass wir darüber hinaus auch ein Bundesprogramm in Höhe von 18,9 Mio. Euro mit 11,2 Mio. Euro Landesmitteln kofinanzieren werden, mit dem mobile Lüftungsgeräte in Schulen und auch in Kitas beschafft werden können.

Die Kommunen sind darüber informiert. Die entsprechende Zuwendungsrichtlinie wird in Kürze veröffentlicht. Das heißt, es stehen weitere 30 Mio. Euro zur Verbesserung der Luftqualität in schlecht zu lüftenden Räumen zur Verfügung.

Mit den verbleibenden 55 Mio. Euro ermöglichen wir neben weiteren befristeten Personalmaßnahmen beispielsweise die Verlängerung unseres erfolgreichen Programms „Lernräume“ sowie eine Vielzahl an Maßnahmen von der Aufholung von Lernrückständen in konkreten Bereichen wie Lesen oder Mathematik, aber auch zusätzliche Schwimmkurse, Musik- und Medienbildung.

Die einzelnen Maßnahmen werden nach und nach auf dem Bildungsportal www.bildungsportal-niedersachsen.de detailliert und regelmäßig aktualisiert dargestellt.

Digitalisierung

Schon vor der Corona-Pandemie, aber beschleunigt durch die Pandemie, haben wir große Schritte beim Thema Digitalisierung gemacht und mussten sie auch machen. Der bereits bestehende DigitalPakt Schule zwischen Bund und Ländern ist seitdem insgesamt dreimal aufgestockt worden.

2020 kam das Sofortausstattungsprogramm für Schülerinnen und Schüler hinzu. Die rund 47 Mio. Euro Bundesmittel haben wir mit einem Anteil von 10 % kofinanziert und so die Schulträger von einer finanziellen Beteiligung freigestellt. Erfreulicherweise sind die Mittel zu fast 99 % bewilligt und zu fast 94 % ausgezahlt. Das Programm ist damit erfolgreich umgesetzt.

Es folgten die beiden Zusatzvereinbarungen „Administration“ und das Ausstattungsprogramm für Lehrkräfteendgeräte im Umfang von jeweils rund 52 Mio. Euro, wiederum einschließlich einer 10-prozentigen Landesbeteiligung. Während die Mittel für die Administration über die Laufzeit des DigitalPakts den Schulträgern zur Kompensation ihrer Kosten bei der Betreuung von schuleigener Soft- und Hardware zugutekommen, ist das Ausstattungsprogramm möglichst umgehend zur Anschaffung von digitalen Endgeräten für Lehrkräfte zu nutzen. Bei Letzteren sind bereits 97 % der Mittel beantragt, 95 % der Fördersummen sind durch Bescheide gebunden. Das sind positive Zahlen, die sich übrigens seit der Einbringung des Haushaltsplanentwurfs im Kultusausschuss ebenfalls gesteigert haben.

Die Mittel des DigitalPakts Schule in der ursprünglichen Ausgestaltung stehen uns bis 2024 zur Verfügung. Hier gilt dieselbe Vereinbarung. 470 Mio. Euro Bundesgelder werden um 47 Mio. Euro Landesmittel aufgestockt, die aus dem Sondervermögen Digitalisierung stammen. Die Schulträger haben bisher rund 129 Mio. Euro beantragt, von denen 123 Mio. Euro bewilligt wurden. Hier ist das Antragsvolumen seit der Einbringung im Kultusausschuss um ca. 13 Mio. Euro angewachsen, was von einer entsprechenden Dynamik zeugt, die sich fortsetzen soll.

Verlängerung der Niedersächsischen Bildungscloud

Die Niedersächsische Bildungscloud (NBC) ist ein zentraler Baustein unserer Strategie für den Ausbau des Lernens mit digitalen Medien an unseren Schulen. Wir haben sie vorzeitig und mit großem Tempo ausgerollt. 1 600 Schulen in Niedersachsen nutzen die Cloud mittlerweile - ein gutes Ergebnis. Wir füllen sie jetzt weiter mit digitalem Content an.

Ich will auch darauf hinweisen, dass die Entwicklung der NBC bis in den Sommer dieses Jahrs durch das Hasso Plattner Institut (HPI) in Potsdam erfolgte und durch den Bund als Forschungsvorhaben finanziert wurde. Dies ist ausgelaufen.

Es ist uns gelungen, gemeinsam mit den Ländern Brandenburg und Thüringen eine Anschlussvereinbarung zu schließen. Seit dem 1. August 2021 erfolgt die weitere Entwicklung unserer Bildungscloud - ein fortlaufender Prozess - und ihrer Schwesterprodukte in Brandenburg und Thüringen durch die Dataport AöR, die in Trägerschaft der norddeutschen Länder bereits Dienstleistungen für das Land Niedersachsen erbringt. Erfreulicherweise konnten die bewährten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des HPI aus Potsdam übernommen werden, sodass kein Sachverstand verloren gegangen ist. Die Finanzierung erfolgt zunächst aus den Mitteln des DigitalPakts Schule für länderübergreifende Projekte. In den beiden Haushaltsjahren 2022 und 2023 sind dies zusammen rund 9 Mio. Euro.

Frühkindliche Bildung

Bildung beginnt nicht erst in der Schule - da sind wir uns sicherlich einig -, sondern bereits im frühkindlichen Bereich. Daher war die Beitragsfreiheit für drei- bis sechsjährige Kinder ein zentrales Vorhaben dieser Landesregierung, das wir erfolgreich umgesetzt, gesetzlich fixiert und dauerhaft finanziell abgesichert haben.

Den Haushaltsansatz 2021 von rund 1,63 Mrd. Euro werden wir in 2022 um rund 14 Mio. Euro weiter erhöhen. Im Mipla-Zeitraum bis 2025 werden rund 6,2 Mrd. Euro für die frühkindliche Bildung bereitgestellt.

Die Mittel nach dem Gute-Kita-Gesetz in Höhe von rund 526 Mio. Euro stehen uns zunächst „nur“ bis 2022 abgesichert zur Verfügung. Für die Jahre 2023 bis 2025 konnten entsprechende

Bundesmittel noch nicht in den Haushalt eingestellt werden, da es noch an einem entsprechenden Bundesgesetz fehlt.

Ich habe im Kultusausschuss darauf hingewiesen, dass es eine politische Zusage für die Verstetigung der Mittel gibt. Es gibt Signale aus den laufenden Koalitionsverhandlungen, dass man hier zu Verstetigungen kommen möchte. Wir sind zuversichtlich, dass die Zusagen an die Länder eingehalten werden. Das gilt übrigens auch für die Verstetigung von DigitalPakt-Mitteln.

Beitragsfreie Kindergartenbetreuung

Für die seit dem 1. August 2018 bestehende Beitragsfreiheit für alle Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung wachsen die Haushaltsmittel weiter auf. Im nächsten und übernächsten Haushaltsjahr umfassen sie ein Volumen von 441 Mio. Euro, was im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung um rund 44 Mio. Euro bedeutet. Der allgemeine Finanzhilfesatz ist bereits zum 1. August 2021 auf 58 % angestiegen und hat den mit kommunalen Spitzenverbänden vereinbarten Wert erreicht. Damit kommen wir unseren Zusagen nach, dass die Kommunen einen vollständigen Ausgleich für die weggefallenen Elternbeiträge erhalten.

Mit der Richtlinie „Qualität in Kitas“ fördern wir im Zeitraum Januar 2020 bis Juli 2023 im Umfang von rund 360 Mio. Euro qualitätsverbessernde Maßnahmen. Sie können eingesetzt werden für einen besseren Fachkraft-Kind-Schlüssel im Kindergartenbereich, für eine vergütete Beschäftigung qualifizierter Fachkräfte sowie dafür, Leitungen der Tageseinrichtungen zu entlasten oder auch durch Qualifizierungsmaßnahmen zu stärken.

Neben der Beitragsfreiheit haben wir die Kindertagespflege aber auch anhand von Qualitätskriterien weiterentwickelt und werden im Haushaltsjahr 2022 hierzu 64 Mio. Euro einsetzen. Mit der Novelle des Kindertagesstättengesetzes zum 1. August 2021 sind diese bislang freiwilligen Leistungen des Landes auf eine gesetzliche Grundlage gestellt worden.

Noch bis Juli 2023 haben wir die Dynamisierung der Jahreswochenstundenpauschale über vier Kindergartenjahre um einen Prozentpunkt zu erhöhen. Damit sollten die verstärkten Tarifsteigerungen der Fachkräfte im Kita-Bereich ausgeglichen werden. Diese befristete Erhöhung entspricht unserer Vereinbarung mit den kommunalen

Spitzenverbänden. Insgesamt erhalten die Kita-Träger dafür 133 Mio. Euro. In 2022 werden es 47 Mio. Euro, im Vergleich zu 32 Mio. Euro in 2021, sein.

Sobald feststeht, in welcher Form die Verlängerung des Gute-Kita-Gesetzes ausgestaltet wird, werden wir in Abstimmung mit den Kommunen eine Nachfolgeregelung erarbeiten.

Schaffung weiterer U3- und Ü3-Betreuungsplätze

In der Vergangenheit hat die Landesregierung große Anstrengungen unternommen, um den Ausbau von Betreuungsplätzen zu fördern. In den Jahren 2020 bis 2022 fördern wir daher den Ausbau von Betreuungseinrichtungen sowohl für unter wie auch für über Dreijährige mit insgesamt rund 91 Mio. Euro an Landesmitteln. Für 2022 haben wir rund 11 Mio. Euro für unter Dreijährige, also für den Krippenausbau, und rund 5 Mio. Euro für den Kindergartenbereich bereitgestellt.

Der Ausbau wird fortgesetzt. Wir werden damit seit Beginn dieser Wahlperiode fast 39 000 zusätzliche Plätze geschaffen haben.

Änderung des KitaG

Wie eingangs erwähnt, ist mit der Änderung des KitaG der Einstieg in die dritte Kraft im Kindergarten gelungen. In einem ersten Schritt des entsprechenden Stufenplanes fördern wir den Ausbau der Ausbildungskapazitäten.

Diese erste Stufe sieht 15 zusätzliche Stunden für in der Ausbildung befindliche Erzieherinnen oder Erzieher bzw. Sozialassistentinnen oder Sozialassistenten vor, wobei auch zusätzliche Anleitungstunden in der Einrichtung ermöglicht werden. Dies fördern wir ab dem 1. August 2023 mit einer besonderen Finanzhilfe in Höhe von 20 000 Euro. Die hierfür notwendigen Mittel stehen in Höhe von rund 12,3 Mio. Euro bereit. Für 2024 sind rund 31 Mio. Euro in der MiPla vorgesehen.

Demokratiebildung

Anlässlich des 75. Jahrestages der Gründung Niedersachsens werden wir rund 1,2 Mio. Euro in die Demokratiebildung investieren. Dabei steht die Stärkung des historisch-reflektierten politischen Bewusstseins junger Menschen mit Blick auf 75 Jahre Demokratie in Niedersachsen im Vordergrund. Auch die demokratische Gestaltung eines vielfältigen und nachhaltigen Niedersachsens ist ein Kernthema. In 2022 und 2023 werden

Maßnahmen zur Stärkung der Demokratiekompetenzen von Schülerinnen und Schülern, gegen Rechtsextremismus und im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung umgesetzt.

Allgemeinbildende Schulen - Inklusion, Ganztag

Die Inklusion ist und bleibt ein weiteres Schwerpunktthema in unserer Arbeit. Daher veranschlagen wir mittlerweile rund 2,3 Mrd. Euro in Vollkosten im Mipla-Zeitraum für diese Aufgabe.

Die schülerbezogenen Zusatzbedarfe steigen weiter an und sind eine relevante Größe bei der Sicherstellung der Unterrichtsversorgung. Zum Vergleich: Insgesamt machten die Zusatzbedarfe im Jahre 2019 260 000 Lehrkräfte-Sollstunden aus. Im Jahr 2012 war es weniger als die Hälfte. Ein Großteil hiervon entfällt auf die Inklusion. Es ist nicht beklagend gemeint, sondern als erfreulich anzusehen, dass solche Mittel für den inklusiven Bildungsauftrag in die Schulen fließen.

Zur Durchführung des Ganztagsbetriebs stellen wir den Schulen Lehrkräftekapazitäten von umgerechnet 2 540 VZE zur Verfügung. Darüber hinaus sind im Schulbudget rund 850 VZE kapitalisiert, um die Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie die Arbeit mit Kooperationspartnern finanzieren zu können. Insgesamt stellen wir Finanzmittel von rund 315 Mio. Euro jährlich zur Verfügung, um den Ganztagsbetrieb zu ermöglichen. Das ist auch ein guter Invest in die Schulqualität.

Ganztagsförderungsgesetz

Kurz vor der Bundestagswahl haben sich die Länder mit dem Bund im Vermittlungsausschuss auf das Ganztagsförderungsgesetz verständigt. Das ambitionierte, aber politisch richtige Ziel dabei ist, ab 2026 aufwachsend einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Primarbereich zu verankern.

Der Bund hat sich zu entsprechenden finanziellen Hilfen verpflichtet. Wir glauben, dass die getroffene Vereinbarung dafür nicht ausreichend sein wird. Daher ist eine Evaluierungsklausel enthalten, da neben den investiven Maßnahmen zusätzliche Fachkräfte in großem Ausmaß benötigt werden. Ab 2030 werden wir hierzu vom Bund jährlich 122,5 Mio. Euro erhalten. Die Höhe der benötigten Landesmittel hängt stark von der konkreten Umsetzung ab, die derzeit verhandelt wird. Wir gehen davon aus, dass wir jährlich einen mittleren dreistelligen Millionenbetrag landesseitig

werden finanzieren müssen. Dies wird ein wichtiger Punkt für die nächsten Haushaltsberatungen sein.

Stärkung der beruflichen Bildung

Die berufliche Bildung ist gleichwertig mit der allgemeinen schulischen Bildung. Dies ist ein bildungspolitischer Grundsatz dieser Landesregierung, den ich auch mit jeder Haushaltseinbringung wiederhole. Neben den bereits angesprochenen Sondermitteln, die wir mit dem „Aktionsplan Ausbildung“ bereitgestellt haben, und den Mitteln aus unserem Aktionsprogramm benötigen die BBSen natürlich auch zuverlässige, dauerhaft zur Verfügung stehende Haushaltsmittel. Nur so können sie ihrer besonderen Aufgabe gerecht werden und die Durchlässigkeit im Bildungssystem ermöglichen. Wir eröffnen den Absolventinnen und Absolventen damit gute Perspektiven und stärken auch unsere mittelständische Wirtschaft.

Unsere Bemühungen, auch in diesem Bereich möglichst viele Lehrkräfte einzustellen, haben insofern bereits Früchte getragen, als die Unterrichtsversorgung von 88,6 % auf nunmehr 92,3 % angestiegen ist. Angesichts der Diskussionen um die Art und Weise der Berechnung von Zahlen zur Unterrichtsversorgung möchte ich nicht so sehr die genannte Zahl in den Vordergrund stellen, sondern darauf hinweisen, dass die eingeschlagene Richtung zu begrüßen ist.

Um flexible Lösungen zur Personalbewirtschaftung an den berufsbildenden Schulen zu erhalten, wurde das Budget der Schulen zur Beschäftigung von Vertretungslehrkräften strukturell dauerhaft mit 7,5 Mio. Euro veranschlagt. Zusammen mit den Budgetresten, die wir mit einem ersten Abschlag bereits an die BBSen ausgekehrt haben - ein weiterer erfolgt dieser Tage -, verfügen sie über höhere Haushaltsmittel als im Vorjahr, auch um eigene Schwerpunkte setzen zu können.

Auch im Bereich der berufsbildenden Schulen mussten wir einen Beitrag zur Konsolidierung des Landeshaushalts leisten und die Hälfte der rund 320 freien Einstellungsmöglichkeiten streichen. Es verbleiben 160 zusätzliche freie Vollzeitstellen, die wir dauerhaft besetzen können. Hinzu kommen umfangreiche Haushaltsmittel für vorübergehende Personalmaßnahmen. Dabei handelt es sich um die zu übertragenden Budgetreste.

Im letzten Jahr habe ich an dieser Stelle darauf aufmerksam gemacht, dass es uns noch nicht gelungen war, die kw-Vermerke von 120 Lehrkräftenstellen zu streichen. Das haben wir jedoch im Herbst 2020 gemeinsam geschafft. Die kw-Vermerke sind gestrichen. Das ist ein wichtiges Ergebnis für die dauerhafte Versorgung der berufsbildenden Schulen mit Lehrkräften.

Ich bin optimistisch, dass wir gemeinsam auch dafür sorgen können, dass die 160 VZE nach dem Ende der Pandemie und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Verwerfungen wieder in den Haushalt aufgenommen werden.

Haushaltsbegleitgesetz - Schulgeldfreiheit

Mit Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzentwurfs wollen wir die bisher durch eine Förderrichtlinie schulgeldfrei gestellten Ausbildungen in den Berufsfachschulen - Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent -, in der Fachschule - Sozialpädagogik - und in den Berufsfachschulen - Pflegeassistenz - in das Schulgesetz überführen. Damit schaffen wir Rechtssicherheit und sichern ein wesentliches politisches Ziel der Landesregierung, die umfassende Schulgeldfreiheit, gesetzlich ab.

Sporthalle des NIG Esens

Das Land Niedersachsen ist Schulträger der drei niedersächsischen Internatsgymnasien in Bad Harzburg, Bad Bederkesa und Esens. Hier müssen und wollen wir selbstverständlich auch unserer Verantwortung als Schulträger nachkommen und dringend notwendige bauliche Maßnahmen absichern. Daher stellen wir am Standort Esens 7,3 Mio. Euro für den Neubau einer Sporthalle bereit. Um einen schnellstmöglichen Baubeginn zu gewährleisten, haben wir den vorzeitigen Planungsbeginn beantragt.

Schlussworte

Soweit der Überblick über die wichtigen Vorhaben und Schwerpunkte, die sich mit dem Doppelhaushalt im Kultusbereich verbinden.

Ich will an dieser Stelle einen herzlichen Dank an die beteiligten Kolleginnen und Kollegen in meinem Haus und in anderen Häusern für die Erstellung des Haushaltsplanentwurfs und auch für das Engagement insbesondere in dieser noch immer sehr schwierigen Zeit der Corona-Pandemie richten.

Allgemeine Aussprache

Abg. **Christian Grascha** (FDP): Herr Kultusminister, vielen Dank für die Einbringung und Erläuterung des Haushaltsplanentwurfs Ihres Hauses.

Ich habe einige Fragen und Anmerkungen.

Erstens. Mit Blick auf die von Ihnen beschriebene Stellensituation ist klar - das darf man meines Erachtens auch nicht sozusagen politisch verkleistern -, dass eine gesperrte Stelle nicht besetzt werden kann. Die Sperrungen tragen zu einer schlechteren Entwicklung der Unterrichtsversorgung bei. Insofern ist dieser Punkt negativ zu bewerten - insbesondere vor dem Hintergrund der beschriebenen Herausforderungen mit Blick auf die aufzuholenden Lerndefizite, die durch die Einschränkungen und Schulschließungen im letzten Jahr eingetreten sind.

Sie haben Zahlen zu den Einstellungen in 2021 und zu den möglichen Einstellungen zum 1. Februar 2022 genannt, haben dabei aber nichts dazu gesagt, wie viele Lehrerinnen und Lehrer aus dem Dienst ausscheiden werden. Können Sie das bitte ergänzen?

Zweitens. Sie haben darauf hingewiesen, dass die Einstellungszahlen auch Teilzeitkräfte einschließen. Insofern besteht hier gewissermaßen keine 1:1-Ersetzung. Vor diesem Hintergrund möchte ich wissen, ob es einen - längerfristigen oder zumindest die letzten Jahre betreffenden - Vergleich über das Volumen der Unterrichtsverpflichtung gibt. Denn im Grunde ist für eine Bewertung der Entwicklung der Unterrichtsversorgung weniger die Anzahl an Stellen oder Personen von Interesse, sondern vor allem die verfügbare Kapazität im Bereich der Unterrichtsverpflichtung.

Drittens. Die Frage der Besoldung - Stichworte „Zulage“ und „A 13 für alle“ - spielt eine zentrale Rolle, was die Attraktivität des Lehrerberufs angeht. Die 1 200 zur Verfügung stehenden Absolventen müssen sich ja nicht zwangsläufig für eine Stelle in Niedersachsen entscheiden. Sicherlich gibt es auch Absolventen, die in andere Bundesländer abgewandert sind. Gibt es hierzu Prozentangaben für die letzten ein bis zwei Jahre?

Viertens. Bei Besuchen in Schulen begegnet mir wiederholt die Frage der Mehrarbeit von Lehrerinnen und Lehrern. Hier wird sozusagen eine Belastung durch Ansprüche aufgebaut, die irgendwann eingelöst werden müssen. Gibt es eine

Übersicht über die tatsächlich geleistete Mehrarbeit?

Fünftens. Die Umsetzung der globalen Minderausgabe für Ihr Haus liegt bei 24,4 Mio. Euro. Wie wurde sie im laufenden bzw. im letzten Haushaltsjahr erwirtschaftet?

Sechstens. In welcher Höhe sind die Mittel für die Förderrichtlinien zur Beschaffung von Luftfiltern und Ähnlichem des Bundes und des Landes bisher abgeflossen?

Siebtens. Inwiefern unterscheiden sich die Förderrichtlinien des Bundes- und des Landesprogramms? Und ist eine einheitliche Förderrichtlinie geplant, sodass die Schulträger hier möglichst mit nur einer Vorgabe arbeiten müssen?

Achtens. Sie haben mit Blick auf das Thema DigitalPakt Schule ausgeführt, dass zwischen der Einbringung des Haushaltsplanentwurfs im Kultusausschuss und heute nochmals Millionenbeträge in diesem Bereich abgeflossen sind. Trotzdem beläuft sich das insgesamt nur auf etwa ein Viertel der zur Verfügung stehenden Mittel. Laut Informationen der Bundesregierung sind von den ursprünglich für den DigitalPakt zur Verfügung stehenden 5 Mrd. Euro in der letzten Legislaturperiode des Bundestags bereits 3,5 Mrd. Euro, also der größte Teil des Gesamtbetrags, abgeflossen. Insofern hinkt Niedersachsen hier deutlich hinterher.

Neuntens. Gibt es im Bereich der Gedenkstättenarbeit, zu dem Sie heute nichts gesagt haben, Bedarfe, die möglicherweise über die politische Liste berücksichtigt werden müssen? Ich kann für meine Fraktion bereits Unterstützung für einen eventuellen dahin gehenden Änderungsantrag ankündigen.

Abg. Frank Henning (SPD): Der Doppelhaushalt 2022/2023 steht ganz im Zeichen von COVID-19. Auch mit Blick auf die Kritik am Doppelhaushalt möchte ich deutlich machen, dass die Pandemie die größte finanzielle Belastung verursacht, die das Land jemals zu verzeichnen hatte. Vor diesem Hintergrund ist meines Erachtens die Leistung des Kultusministers zu würdigen, mit dem Einzelplan 07 alle kultuspolitischen Vorhaben dieser Landesregierung finanziell abzusichern.

Wesentliche neue Aufgaben werden darin nicht finanziert, was folgerichtig ist und im Übrigen nicht nur den Einzelplan 07, sondern auch die anderen Einzelpläne betrifft. Wir konsolidieren mit

diesem Haushaltsplanentwurf, behalten die Schuldenbremse im Blick und versuchen, bildungspolitische Maßnahmen, die in der Vergangenheit angegangen wurden, weiter durchzufinanzieren. Das ist, wie ich finde, keine Kleinigkeit. Dafür möchte ich mich bei unserem Kultusminister ausdrücklich bedanken.

Auch als Familienvater mit zwei schulpflichtigen Töchtern danke ich Ihnen, Herr Tonne, dafür, dass Sie sich gerade in den Hochzeiten der Pandemie stets dafür stark gemacht haben, den Präsenzunterricht so weitgehend und so lange wie möglich aufrechtzuerhalten. Ebenso setzen Sie sich dafür ein, dass jetzt auch Kinder ab zwölf Jahren geimpft werden können. Herzlichen Dank dafür!

Die Erfahrung zeigt, dass gleichzeitiges Homeschooling und Homeoffice nicht funktionieren. Insofern waren Familien besonders stark belastet. Insbesondere die Schülerinnen und Schüler haben einen großen Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie geleistet.

Zu den Zahlen des Haushaltsplanentwurfs: Der Einzelplan umfasst 7,6 Mrd. Euro. Mit 5,3 Mrd. Euro an Personalausgaben ist der Einzelplan 07, wie in jedem Jahr, ein sehr personalintensiver Haushalt.

Aus SPD-Sicht sind u. a. die Investitionszuschüsse für die frühkindliche Bildung im Kita-Bereich wichtig. Allein für diesen Bereich werden 1,65 Mrd. Euro veranschlagt - eine Summe, die sich meines Erachtens sehen lassen kann.

Herr Grascha, Sie haben die Kompensation der pandemiebedingten finanziellen Lasten durch die Sperrung von 50 % des - das möchte ich betonen - ohnehin nicht genutzten Beschäftigungsvolumens angesprochen. Ihrer Kritik möchte ich aus häuslicher Perspektive entgegen: Das ist eine zwar einschneidende, aber richtige Maßnahme. Denn irgendwo muss gespart werden - und Ihre Fraktion mahnt immer wieder an, die Regelungen zur Schuldenbremse im Blick zu behalten. Überdies werden wir ab 2024 die notlagenbedingten Kredite zurückführen müssen.

Vor diesem Hintergrund ist es meines Erachtens richtig, 50 % des Stellenbudgets - die ohnehin nicht besetzte Stellen betreffen, wie der Minister ausgeführt hat - in den jeweiligen Einzelplänen einzusparen. Von 2 600 Vollzeiteinheiten sollen 1 300 im Einzelplan 07 zunächst gesperrt, aber

nicht dauerhaft gestrichen werden. Das ist ein Unterschied zu den anderen Einzelplänen - etwa mit Blick auf die Bereiche Polizei und Finanzämter. Auch das ist eine Leistung unseres Kultusministers, auf die ich hinweisen möchte.

Zum 1. August 2021 konnten immerhin 1 600 neue Lehrerinnen und Lehrer im Schuldienst eingestellt werden. Das macht meines Erachtens deutlich, dass der Bildungsbereich einer der Schwerpunkte dieser Landesregierung ist.

Dass der ländliche Raum in dieser Hinsicht nach wie vor benachteiligt ist, liegt wohl auf der Hand und stellt ein Problem auch für die nächsten Jahre dar; denn die neuen Lehrkräfte werden größtenteils in Ballungsräumen eingestellt, weil der ländliche Raum in dieser Hinsicht offensichtlich weniger attraktiv erscheint.

Auch das Problem der mangelhaften Besetzung von Lehrerstellen im Haupt- und Realschulbereich besteht nach wie vor. Der Trend zum Gymnasium ist ungebrochen. Wege zu entwickeln, auch hiermit umzugehen, wird weiterhin eine Aufgabe des Kultusministers sein.

Zwei weitere Politikfelder waren und sind der SPD-Fraktion wichtig: der beitragsfreie Kita-Besuch und der Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung an Schulen. Beide leisten aus unserer Sicht einen Beitrag dazu, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten, und damit auch zu einer Erhöhung der Frauenerwerbsquote. Gerade Frauen tragen in diesem Land im Wesentlichen die Sorgelasten in der Familie. Insofern ist ein beitragsfreier Kita-Platz, wie gesagt, ein wesentlicher Beitrag zur Erhöhung der Frauenerwerbsquote und damit im Ergebnis auch zur Bekämpfung des Fachkräftemangels. Die genannten Bereiche leisten aber auch einen Beitrag zur Erhöhung der Chancengleichheit und der Bildungsgerechtigkeit; denn unserer Auffassung nach sollte Bildung nicht vom Geldbeutel der Eltern abhängig sein.

Vor diesem Hintergrund möchte ich darauf hinweisen, dass der Haushaltsansatz für den Kita-Bereich in 2021 1,63 Mrd. Euro beträgt und für 2022 um 14 Mio. Euro erhöht wird. Im MiPla-Zeitraum werden 6,2 Mrd. Euro für die frühkindliche Bildung angesetzt.

Der Minister ist bereits auf das Gute-Kita-Gesetz eingegangen. Die im Zuge der Sondierungsgespräche auf Bundesebene getroffene Zusage

weiterer Mittel für diesen Bereich, auf die das Land zukünftig zugreifen kann, ist zu begrüßen.

Seit dem 1. August 2018 gilt eine Beitragsfreiheit für den Kita-Besuch von Kindern ab drei Jahren bis zur Einschulung. Dafür stellen wir in den Jahren 2022 und 2023 441 Mio. Euro bereit, was im Vergleich zu 2021 eine Steigerung um 44 Mio. Euro darstellt. Damit kommen wir den Zusagen an die Kommunen nach, den allgemeinen Finanzhilfesatz auf 58 % zu erhöhen.

Dabei möchte ich aber auch darauf hinweisen, dass es aufgrund der fehlenden Spitzabrechnung in diesem Bereich sozusagen Gewinner und Verlierer aufseiten der Kommunen gibt. Meine Heimatstadt Osnabrück etwa gehört zu den Gewinnern, da die Stadt aufgrund der bisherigen niedrigen Beiträge und der pauschalen Abrechnungspraxis deutlich mehr Geld vom Land erhält, als ihr durch den Wegfall der Elternbeiträge entgeht.

Wichtig ist meines Erachtens auch, dass wir in die weitere Steigerung der Qualität im Kita-Bereich investieren und weitere Plätze bereitstellen; der Minister ist bereits darauf eingegangen.

Für die SPD-Fraktion von besonderer Bedeutung ist, dass wir zumindest den Einstieg in die Finanzierung der dritten Kraft im Kita-Bereich erreichen konnten. Damit begegnen wir auch der Kritik, nur auf Beitragsfreiheit zu setzen und über Qualitätsverbesserung lediglich nachzudenken; denn wir finanzieren Letztere damit auch an. Vor diesem Hintergrund danke ich namens der SPD-Fraktion insbesondere den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kultusministeriums dafür, dass sie uns in der Vergangenheit bei Fragen und Anregungen zur Verfügung gestanden haben und dies im Rahmen der Haushaltsberatungen auch weiterhin tun.

Abg. **Christian Fühner** (CDU): Herr Minister Tonne, herzlichen Dank für die Einbringung Ihres Einzelplans. Dieser Dank, den ich Sie bitte, auch an Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterzugeben, gilt auch für die Bewältigung der Coronapandemie durch Ihr Haus mit Blick auf unsere Schulen und Kindergärten. Es waren keine leichten Zeiten, die wir meines Erachtens alles in allem gemeinsam gut bewältigt haben.

Ich habe einige Fragen.

Meine erste und die für unsere Kommunen drängendste Frage betrifft die Infrastrukturmittel für den Ausbau des Ganztags, die bereits bewilligt

wurden. Diese Mittel müssen bis in ca. 14 Tagen abgerufen werden, und die Kommunen warten auf ein Signal des Bundes. Können Sie etwas dazu sagen, wie sich die Gespräche mit dem Bund darstellen und ob diese Mittel langfristig zur Verfügung stehen werden? Das ist meines Erachtens nicht nur ein Problem für die niedersächsischen, sondern für alle Kommunen im Land.

Meine zweite Frage betrifft die Unterrichtsversorgung in Niedersachsen. Sie haben ausgeführt, dass diese in den letzten Jahren insgesamt angestiegen ist, was sicherlich auch Ihre und eine Leistung des Kultusministeriums ist.

Meine Frage dazu geht in eine ähnliche Richtung wie die von Herrn Grascha. Wie verhält es sich hier in Bezug auf andere Bundesländer? Gibt es in der Tendenz mehr Abgänge in andere Länder oder aber mehr Absolventen, die nach Niedersachsen kommen?

Wie wir mit unseren Absolventen umgehen, ist meines Erachtens ein wichtiger Aspekt beim Thema Unterrichtsversorgung. Es stellt sich die Frage, ob wir möglicherweise die Themen Studienseminare und Attraktivität des Lehrerberufs in Niedersachsen näher betrachten müssen, damit Referendarinnen und Referendare an unseren Studienseminaren nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes in Niedersachsen bleiben.

Meine dritte Frage betrifft den Bereich der frühkindlichen Bildung. Sie haben ausgeführt, dass wir im Haushaltsplanentwurf für den Ausbau in diesem Bereich Investitionsmittel in Höhe von 11 Mio. Euro für den Krippenbereich und in Höhe von 5 Mio. Euro für den Kindergartenbereich zur Verfügung stellen wollen.

Hier möchte ich wissen, inwiefern Maßnahmen, die bereits bewilligt sind und im nächsten Jahr umgesetzt werden sollen, im nächsten Jahr finanziert werden können. Können Mittel etwa für Maßnahmen, die im Zeitraum Januar bis März 2022 beginnen sollen, dann auch abgerufen werden? Und wie viele zusätzliche Bundesmittel werden wir insgesamt neben den genannten 16 Mio. Euro benötigen, um gegebenenfalls bereits angemeldete Baumaßnahmen im nächsten Jahr umsetzen zu können?

Der vierte Punkt betrifft die verschiedenen Programme aus dem COVID-19-Sondervermögen. Das Aktionsprogramm „Startklar in die Zukunft“ hat gerade erst begonnen. Daneben gibt es aber

auch das „Aufholprogramm“ im Umfang von 55 Mio. Euro und das Programm zur Förderung der Anschaffung von Lüftungsanlagen. Wie gestaltet sich hier der Mittelabfluss? Laufen die Programme soweit, dass die Kommunen die Mittel gut abrufen können? Gibt es eine insgesamt zufriedenstellende Abrufquote?

Meine letzte Frage bezieht sich auf den „Aktionsplan Ausbildung“. Herr Minister, Sie haben ausgeführt, dass hierfür 18 Mio. Euro zur Verfügung stehen. Wofür werden diese Mittel eingesetzt, und wie wichtig sind sie für eine Schwerpunktsetzung im Bereich Ausbildung?

Abg. **Gerald Heere** (GRÜNE): Herr Minister Tonne, ich danke Ihnen für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für die umfangreiche Darstellung und die Würdigung der haushaltspolitischen Fragestellungen.

Ich habe Fragen zu zwei Themenkomplexen.

Meine erste Frage betrifft Ihre Ausführungen zum Beschäftigungsvolumen. Hier möchte ich nachhaken, da ich gemischte Botschaften heraushöre. Sie haben einerseits deutlich gemacht, dass die Sperrmaßnahme schmerzhaft sei, andererseits aber auch, dass diese nicht zur Verringerung von Einstellungsmöglichkeiten führe. Wie soll man damit, von außen betrachtet, umgehen? Handelt es sich dabei um etwas Schmerzhaftes, bei dem der Finanzminister sozusagen den Coup gelandet hat, dass überall etwas eingespart wird? Oder schmerzt die Maßnahme eigentlich überhaupt nicht, weil sie nicht zu einer Verringerung führt?

Handelt es sich hier - verzeihen Sie die Wortwahl - um einen Taschenspielertrick? Wenn man Stellen im Beschäftigungsvolumen des Haushaltsplans sperrt, es im Haushaltsvollzug letzten Endes aber überhaupt keinen Unterschied macht, weil auch bei einem weiterhin in derselben Höhe vorhandenem Beschäftigungsvolumen ohnehin kein Cent mehr ausgegeben worden wäre, wird eine Schimäre aufgebaut.

Vor diesem Hintergrund möchte ich wissen: Ist das ein echter Einschnitt oder nicht? Würde es im Schuljahr 2022/2023 mehr Lehrkräfte an den Schulen geben, wenn es diese Einsparung nicht gäbe? Falls nicht, warum ist ein Aufwuchs in dieser Höhe ursprünglich überhaupt eingeplant worden? Schon im Haushaltsplan 2021 gab es ein Mehr, das jetzt zum Teil wieder kompensiert wird.

Handelt es sich hier möglicherweise eher um Kosmetik im Sinne von „Auch wir sparen ein“?

Meine zweite Frage bezieht sich auf das Thema Lüftung. Der Frage des Kollegen Fühner zum Abfluss der Mittel im Rahmen des 20-Mio.-Euro-Programms schließe ich mich an.

Ich möchte wissen, wie viele Schulräume unter Rückgriff auf diese Mittel ausgestattet werden können und ob Sie glauben, dass die Mittel, auch angesichts der Herausforderungen, vor denen wir im Winter stehen werden, ausreichend sind. Müssen wir damit rechnen, dass es hier weiterer Maßnahmen, auch im Zusammenspiel mit dem Bundesprogramm, bedarf? Werden diese Maßnahmen, die aus Mitteln des Sondervermögens finanziert werden, noch weit in das Haushaltsjahr 2022/2023 hineinwirken, und kommen wir schnell genug voran, um die Situation an den Schulen zu verbessern?

Minister **Tonne** (MK): Herr Grascha, Sie haben auf das Spannungsfeld zwischen den vorgesehenen Stellensperrungen und der Frage der Unterrichtsversorgung hingewiesen. Ich möchte betonen: Wir stehen nicht nur in Niedersachsen, sondern bundesweit vor der Frage: Wie kommen wir zu gut ausgebildeten Fachkräften, um Stellen besetzen zu können?

Der limitierende Faktor - auch im nächsten Jahr - ist eher die Anzahl der Personen, die für die Besetzung von Stellen zur Verfügung stehen. Den Kolleginnen und Kollegen in anderen Bundesländern geht es hier ähnlich. Deswegen kann man hier keine 1:1-Gegenüberstellung vornehmen.

Weshalb sind die Stellensperrungen trotzdem - um die Formulierung von Herrn Heere aufzugreifen - schmerzhaft? - Weil sie die Möglichkeit bieten, in einem Zusammenspiel zwischen den Fragen abzuwägen: „Wie viel ist uns eine rein mathematische Unterrichtsversorgung von 100 % wert?“ und „Wie viel sind wir bereit, weiter in die Qualität des Schulsystems zu investieren?“.

Ich nenne ein konkretes Beispiel: Wir haben im Laufe des letzten Schuljahres den Leitungen kleiner Grundschulen, die keine Vertreterinnen oder Vertreter haben - die also in besonderer Weise mit Blick auf die Frage belastet sind, wie der Schulalltag unter Pandemiebedingungen organisiert werden kann -, vier Unterrichtsstunden von ihrer Unterrichtsverpflichtung erlassen. Das be-

deutet natürlich in Summe, dass wir ein Mehr an Stellen benötigen, um das zu kompensieren.

Für solche qualitativen Verbesserungen kann man in einem ausgewogenen Verhältnis, wenn es freies Beschäftigungsvolumen gibt, entsprechende Ressourcen ziehen und nutzen. Das ist immer wieder mit der Frage abzuwägen, wie viele Personen wir einstellen können, um Sorge dafür zu tragen, dass tatsächlich Menschen in den Schulen sind, die die Unterrichtsversorgung in einem ausgewogenen Maß halten.

Ich habe immer versucht, bei entsprechenden Entscheidungen deutlich zu machen: Für mich ist nicht nur das eine oder das andere absolut zu setzen, sondern diese Aspekte müssen stets miteinander verträglich gestaltet werden. Deswegen sind auch die Sperrungen nicht dauerhaft als solche möglich. Vielmehr werden wir, wenn die Pandemie durchschritten ist und wir uns wirtschaftlich und finanziell - auch was die Steuereinnahmen angeht - hoffentlich wieder in besseren Zeiten befinden, gemeinsam darum ringen müssen, diese Sperrungen zurückzunehmen, weil wir die Stellen brauchen, um weiter in die Qualität unseres Schulsystems investieren zu können.

Ein weiterer Punkt ist, dass wir dauerhaft immer mehr Personen in das System bringen müssen, weil wir sehen, dass Zusatzbedarfe aufwachsen. Historisch gesehen, bezog sich die Berechnung der Unterrichtsversorgung anfangs auf den reinen Pflichtunterricht. Wenn wir diesen Maßstab heutzutage anlegen würden, läge die Unterrichtsversorgung bei uns zwischen 115 und 120 %.

Das gibt aber nicht mehr die Wirklichkeit an den Schulen wieder. Vielmehr besteht Schule auch aus vielen weiteren Maßnahmen rund um den Pflichtunterricht herum. Als Beispiele habe ich die Inklusion und den Ganztag genannt. Wenn sich die Ganztagschule weiterentwickeln soll und wir Wert darauf legen, dass sie nicht nur in reiner Betreuung besteht, sondern auch ein qualitativer Anspruch an sie gestellt wird, brauchen wir zusätzliche Stunden und damit zusätzliche Einstellungen.

Mit Blick auf dieses Verhältnis muss, wie gesagt, eine Abwägung stattfinden. Wir sehen, wie viele Personen im nächsten Jahr zur Verfügung stehen und wie viele Stellen wir benötigen. Insofern ist der Einschnitt, was die Entwicklung grundsätzlich angeht, zwar selbstverständlich schmerzhaft. Gleichwohl können wir sagen, dass er das Ein-

stellungsverfahren beispielsweise in 2022 nicht schmälert.

Herr Grascha, zu Ihrer Frage, wie viele Kolleginnen und Kollegen aus dem Dienst ausscheiden werden: Wir gehen davon aus, dass zum 1. Februar 2022 1 200 Einstellungen möglich sind und rund 600 Lehrkräfte den Schuldienst verlassen werden. Ob die genaue Zahl näher bei 590 oder bei 650 liegt, wird abzuwarten bleiben. Nach den uns vorliegenden Prognosen können wir gerade für den Einstellungsdurchgang zum 1. Februar 2022 von einem deutlichen Plus ausgehen.

Ein solches Plus konnten wir auch in den vergangenen Einstellungsdurchgängen in unterschiedlichem Ausmaß verzeichnen. Zum 1. August 2021 wurden meines Wissens etwas über 100 Lehrkräfte mehr eingestellt, als abgegangen sind.

Ich stimme Ihnen zu, dass die Personenanzahl nicht der alleinige Maßstab sein kann. Deswegen gibt es eine Berechnung anhand von Lehrkräfte-Iststunden und -Sollstunden. Aus dieser Berechnung ist ersichtlich, dass die tatsächlich zur Verfügung stehenden Iststunden bisher immer entsprechend angewachsen sind - wie sich das in diesem Jahr angesichts der bekannten Entwicklungen darstellt, ist noch nicht abschließend sicher und bleibt abzuwarten -, aber auch die Sollstunden deutlich angestiegen sind. Andernfalls wären die genannten 100 % rein mathematisch deutlich früher überschritten worden. Hier gibt es, wie gesagt, ein Zusammenspiel verschiedener Faktoren.

Die Frage, wo die Absolventinnen und Absolventen des Vorbereitungsdienstes hingehen, wird jedes Mal aufs Neue gestellt. Es gibt hier keine einzelfallbezogene Übersicht. Wir können aber rein mathematisch feststellen, dass wir in den bisherigen Einstellungsdurchgängen stets mehr Personen eingestellt haben, als den Vorbereitungsdienst verlassen haben.

Ein Teil dieser Menge von Personen mag Niedersachsen verlassen. Er wird aber mindestens kompensiert durch Personal, das aus anderen Bundesländern hinzukommt. Das ist zunächst ein gutes Signal. Die gelegentlich geäußerte Behauptung, wir verlören quasi von Einstellungsdurchgang zu Einstellungsdurchgang Personal, können wir auf Grundlage der Zahl von Einstellungen, die wir durchführen, nicht nachvollziehen.

Selbstverständlich ist das aber - und damit schließt sich der Kreis zu meinen vorangegangenen Ausführungen - nur relativ gesehen ausreichend. Wir brauchen mehr Fachkräfte. Unser Bestreben muss es sein, Fachkräfte zu gewinnen - übrigens auch bundesweit; denn es hilft ja nichts, wenn nur Niedersachsen seine Kapazitäten hochfährt und mehr Personal hat, die umliegenden Bundesländer aber weiterhin entsprechende Bedarfe haben. Hier sind immer wieder Anstrengungen aller Bundesländer notwendig.

Sie haben weiterhin das Thema A 13 angesprochen. Wir sind, um das deutlich zu sagen, nicht am Ende dessen angelangt, was wir in dieser Hinsicht tun wollen. Wir sind aber, zumindest was den vorliegenden Haushaltsplanentwurf angeht, am Ende der bestehenden finanziellen Möglichkeiten - unter der Vorgabe, dass der Landeshaushalt ausgeglichen sein muss. Insofern soll es nächste Schritte geben, diese werden wir aber nicht im nächsten Jahr umsetzen können.

Die globale Minderausgabe, nach der Sie gefragt haben, ist nicht titelscharf zuzuordnen, sondern kann aus entsprechenden Resten generiert werden. Im letzten Jahr ist sie meines Wissens durch freie Mittel im Personalkostenbudget erbracht worden. Auch mit Blick auf das, was auf uns zukommt, wird zu prüfen sein, wo Restmittel verfügbar sind, um die globale Minderausgabe zu erbringen.

Beim Thema Mehrarbeit von Lehrkräften befindet man sich in einem Spannungsfeld, den Schulen einerseits Freiraum zum eigenverantwortlichen Handeln zu lassen und andererseits als Land einen Überblick haben zu müssen. Wir nutzen ein Instrumentarium, um entsprechende Informationen zu erheben und einen Gesamtüberblick zu erlangen - es gab dazu ja Anfragen Ihrer Fraktion, Herr Grascha -, auch mit dem Ziel, geleistete Mehrarbeit mittelfristig ausgleichen zu können. Auch dafür bedarf es übrigens entsprechender freier Stellen und mehr Einstellungen. Das können wir nicht sozusagen von einem Schuljahr zum nächsten organisieren und umsetzen, muss aber selbstverständlich mittelfristig unser Plan bleiben.

Zum Thema Luftfilteranlagen kann ich Ihnen sagen, dass uns, Stand gestern, ca. 100 Anträge auf entsprechende Mittel im Rahmen der Landesrichtlinie vorliegen. Das ist ein guter Zwischenstand.

Sie haben dazu außerdem gefragt, inwiefern sich die entsprechenden Bundes- und die Landesrichtlinien unterscheiden. Hierzu möchte ich anmerken, dass es offenkundig Kritik daran gab, dass es zwei verschiedene Förderrichtlinien gibt. Ich darf mit Bezug auf die betreffenden Gespräche, an denen ich teilgenommen habe, darauf hinweisen, dass dies auf expliziten Wunsch aller Beteiligten so umgesetzt wurde. Das Land sollte sozusagen nicht zuwarten, sondern so schnell wie möglich eine eigene Richtlinie erstellen, noch vor der des Bundes.

Wir haben versucht, die Förderrichtlinien so identisch wie möglich zu gestalten. Wenn der Bund allerdings bestimmte Bereiche explizit für förderfähig oder für nicht förderfähig erklärt, dann sind uns an dieser Stelle die Hände gebunden. Die Bundesrichtlinie ermöglicht auch die Bewilligung von Mitteln für Kitas. Das kommt ergänzend hinzu. Aber der Bund wollte 50 % der entsprechenden Kosten fördern. Wir haben das bei der Frage der entsprechenden Bezuschussung durch Landesmittel auf dasselbe Niveau wie die Zuschüsse bei der Landesrichtlinie gebracht.

Sie sagten, die Mittel im Rahmen des Digitalpakts Schule seien erst zu einem Viertel abgeflossen. - Ja und nein. Hier muss man meines Erachtens berücksichtigen, dass drei Nachträge hinzugekommen sind. Zwei davon sind, wie ich dargestellt habe, gebunden. Hier wurden erhebliche zusätzliche Mittel bewilligt. Die entsprechenden Maßnahmen müssen ja auch durch die Schulträger umgesetzt werden. Hier sind Mittel für Endgeräte einerseits für Schülerinnen und Schüler und andererseits für Lehrkräfte zu nennen - beide Bereiche umfassen meines Wissens jeweils ca. 52 Mio. Euro, die aktuell zu einem hohen Prozentsatz gebunden sind. Das kommt mit Blick auf das Gesamtkonstrukt hinzu.

Die Vereinbarung hierzu lautete meiner Kenntnis nach, dass bis Ende des Jahres 2022 50 % der Mittel beantragt sein sollen. Es kann recht sicher davon ausgegangen werden, dass das nicht erreicht werden wird, was aber zum Teil auch der Pandemie geschuldet ist. Für mich ist entscheidend, dass wir gerade in letzter Zeit ein deutlich höheres Tempo beim Mittelabfluss wahrnehmen können. Dieses Tempo muss gehalten werden. Aber da bin ich zuversichtlich.

Wir erleben derzeit, dass Schulträger Mittel in größerem Volumen beantragen. Aber wie bekannt ist, müssen zum einen die entsprechenden Maß-

nahmen noch umgesetzt werden und gibt es zum anderen Herausforderungen bei baulichen Maßnahmen, an Rohstoffe und geeignete Firmen heranzukommen. Das spielt hier mit hinein und muss bei der Organisation berücksichtigt werden, so sehr wir alle uns wünschen, dass es eine schnelle Umsetzung gibt.

Für das Unterstützungsangebot mit Blick auf den Bereich der Gedenkstätten danke ich. Dank der guten Arbeit der Gedenkstätten sehen wir uns momentan nicht vor der Herausforderung, im vorliegenden Haushaltsplanentwurf nachsteuern zu müssen; dieser Bereich ist gut aufgestellt. Dass in der Frage, Gedenkstätten mehr zu fördern, grundsätzlich immer zusätzliche Bedarfe denkbar sind, dürfte nicht allzu überraschend sein. Ich glaube, hier könnte man immer noch mehr tun. Insgesamt halte ich die Arbeit, die hier geleistet wird, für exzellent - auch hinsichtlich der Aspekte der Demokratiebildung und der Erinnerungsarbeit.

Herr Henning, Sie haben das Thema Kita-Gebühren und die Frage der Spitzabrechnung angesprochen. Es verhält sich in der Tat so, wie von Ihnen beschrieben. Das Dilemma hier ist, dass man es nur entweder so oder so machen kann. Die Vereinbarung - die Landesregierung hat hier nicht allein entschieden, sondern die kommunalen Spitzenverbände waren einbezogen - ist, eine Systematik anzuwenden, die keine Spitzabrechnung vorsieht. Es wurde ein Gesamtpaket geschnürt - Stichworte „Steigerung der Zuwendungen für personelle Aufwendungen auf 58 %“, „Härtefallfonds“, „erhöhte Zuschüsse im Rahmen der Jahreswochenstundenpauschale“. So war es, wie gesagt, vereinbart. Insofern war klar: Bei einer solchen eher groben Abrechnung gibt es mitunter Kommunen mit vormals sehr hohen Einnahmen aus Elternbeiträgen, die nicht 1 : 1 ausgeglichen werden.

In Summe ersetzt das Land den Kommunen deutlich mehr, als die wegfallenden Elternbeiträge zuvor insgesamt betragen haben. Unterm Strich fließt also in dieser Wahlperiode viel mehr Geld für die frühkindliche Bildung in die Kommunen als vorher.

Herr Fühner, Ihrem Dank an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Hauses insbesondere für das in den letzten 1,75 Jahren Geleistete schließe ich mich ausdrücklich an. Die Bewältigung einer Pandemie, für die man auf nichts Vergleichbares zurückgreifen kann, ist gerade in einem so sensiblen Bereich wie Kita und Schule eine au-

ßerordentliche Belastung für alle Beteiligten. Allein deshalb ist es mehr als wünschenswert, schnellstmöglich und so gut es geht zurück zur Normalität zu finden. Wir reden üblicherweise von Belastungsspitzen. Hier haben wir eine sehr lang andauernde Belastungsspitze in der Frage, wie wir trotz der Einschränkungen die Erfüllung des Bildungs- und Betreuungsauftrags gewährleisten können. In der Tat wurde hier nicht nur in meinem Haus, sondern in allen betroffenen Zuständigkeitsbereichen herausragende Arbeit geleistet.

Beim Thema Ganztagsausbau und den Fristen sind wir einer Meinung. Wir sind in einem engen, dauerhaften Kontakt nicht nur mit anderen Ländern, sondern auch mit dem Bund. Es gibt eine sehr klare Erwartungshaltung, dass die Fristen verlängert werden, weil die Ausbaumaßnahmen ohne Verschulden derjenigen, die sie umsetzen sollen, in diesen Zeiträumen nicht realisierbar sind. Wir stimmen uns derzeit auch mit anderen Bundesländern darin ab, das zu formulieren, sodass rückgemeldet wird, dass die Fristen ausgedehnt werden. Das ist meines Erachtens alternativlos; denn ansonsten würden Gelder nicht im benötigten Umfang zur Verfügung stehen.

Ich kann hierzu noch nichts Abschließendes melden, der Kontakt ist aber, wie gesagt, sehr eng. Ich glaube, wir sind uns einig darin, dass das Ergebnis eine Fristverlängerung sein muss.

Zu der Frage nach Abgängen aus dem bzw. Zugängen ins Land kann ich sagen, dass wir mehr Personen einstellen als Absolventen unsere Studienseminare verlassen. Das ist zwar gut, stellt mich aber, wie gesagt, nicht vollends zufrieden, weil wir insgesamt mehr Personal benötigen.

Sie hatten außerdem nach dem Kita-Ausbau gefragt. Die derzeit vorliegenden Anträge können mit den eingeplanten Mitteln abgedeckt werden. Natürlich ist aber davon auszugehen, dass weitere Anträge eingehen werden. Die vor vielen Jahren noch gehegte Vorstellung, der Ausbau werde irgendwann beendet sein, bewahrheitet sich nicht. Vielmehr geht er weiter, weil die Betreuungsquote stetig anwächst. Insofern werden auf Bundesebene richtigerweise Gespräche darüber geführt, dass die Förderung nicht beendet werden kann, sondern fortgesetzt werden muss.

Was den Mittelabruf beim Aktionsprogramm „Startklar in die Zukunft“ angeht, sind die dafür zuständigen Kolleginnen und Kollegen in meinem Haus zufrieden mit den Rückmeldungen aus den

Schulen und mit dem Mittelabruf. Das Aktionsprogramm ist sehr bewusst auf zwei Schuljahre angelegt und nicht darauf, dass es nicht schon im September oder Oktober 2021 vollständig umgesetzt sein soll. Die Schulen können selbst entscheiden, was für sie die richtige Umsetzung des Aktionsprogramms ist.

Mir liegt aktuell keine Übersicht über die Anzahl der Anträge vor, aber meines Wissens sind nach letzten Informationen zwischen 800 und 1 000 Anträge von 3 000 Schulen eingegangen. Das halten wir für eine gute Entwicklung.

Herr Fühner, zu Ihrer letzten Frage: Beim Ausbildungspakt haben wir unterschiedliche Förderrichtlinien angesetzt. Wir fördern beispielsweise die Mobilität von Auszubildenden, die in einer bestimmten Region wohnen, deren Ausbildungsstelle aber in einer anderen Region liegt.

Auch unterstützen wir Unternehmen, die zusätzliche Ausbildungsplätze anbieten, auch damit es sozusagen keine verlorenen Ausbildungsjahrgänge gibt, sondern junge Menschen in eine Ausbildung gebracht werden. Wir wollen in diesem Zusammenhang das sogenannte Matching fördern. Das heißt, wir unterstützen Unternehmen, die, sollte es andernorts bedauerlicherweise zu Insolvenzen gekommen sein, Auszubildende von dort übernehmen und zur Prüfung führen.

Auch unterstützen wir Unternehmen, wenn es beispielsweise einer Verlängerung von Ausbildungen aufgrund von pandemiebedingten Einschränkungen bedarf.

Hier behalten wir genau im Blick, mit welchen Mitteln der Bund, die Agentur für Arbeit oder das Land fördern können, sodass sich Förderungen nicht überlagern und auf denselben Fördergegenstand gerichtet sind, sondern sich ergänzen. Insofern ist Bestandteil des Aktionsplans, ursprüngliche Ziele zu evaluieren und anzupassen und auch Richtlinien zu ändern, damit das Land punktgenau bei Lücken in der Förderung ansetzt.

Ein wesentlicher Aspekt dabei ist gar nicht so sehr durch eine Richtlinie förderbar, sondern betrifft tatsächliches Handeln. Einschränkungen gibt es dann, wenn das Matching nicht wie üblich in Präsenz stattfinden kann. Diejenigen, die eine Ausbildung machen möchten, und Betriebe, die Auszubildende suchen, müssen sich finden und in unmittelbarem Kontakt gebracht werden. Deswegen setzen wir einen Schwerpunkt auch da-

rauf, die berufliche Orientierung bestmöglich zu unterstützen, damit entsprechende Maßnahmen, so gut es im Rahmen der Pandemie geht, stattfinden können. Hier habe ich beispielsweise Gespräche auf Berufsorientierungsmessen vor Augen. Hierzu gab es wirklich fantastische auch digitale Angebote aller Beteiligten. Das war sehr beeindruckend. Aber wie in vielen Bereichen gilt auch hier: Nicht alles ist digital kompensierbar.

Herr Heere, ich komme zu Ihren Fragen.

Zu Ihrer ersten, die Stellensperrungen betreffenden Frage habe ich bereits bei der Beantwortung von Herrn Graschas Frage ausgeführt. Ich möchte nur mit Blick auf den Bereich der allgemeinbildenden Schulen ergänzen: Wir reden nicht über Streichungen, sondern über Sperrungen. Das ist wichtig; denn es hat Bedeutung für die Frage: Wie erkämpfen wir uns das betreffende Beschäftigungsvolumen zurück? Die klare Aussage ist, dass wir es benötigen. Die Frage ist aber auch, was kurzfristig und was mittelfristig notwendig ist.

Ich betrachte diese Maßnahme insofern nicht als „Taschenspielertrick“. Vielmehr wird damit ein Weg skizziert und ein Betrag zu einem ausgeglichenen Haushalt geleistet. Aber natürlich gibt es hier perspektivisch Bedarfe. Von der Frage der Qualität hängt auch die Frage ab, wie wir Fachkräfte gewinnen. Das gilt für den gesamten Bildungsbereich, für Kitas wie Schulen.

Ich sage daher noch einmal ausdrücklich: Wir können denjenigen, die beispielsweise in 2022 ihre Ausbildung beenden, ein Angebot machen. Das ist ein guter und wichtiger erster Schritt. Und es stellt auch einen Unterschied zu den Debatten über Haushaltskonsolidierungen dar, die wir Anfang der 2000er-Jahre geführt haben. Die Debatte damals war eher, dass nicht genug Stellen zur Verfügung standen. Das wird jetzt nicht der Fall sein.

Die Frage, wie viele Räume mit Luftfilteranlagen ausgestattet werden, können wir zum jetzigen Zeitpunkt aus dem einfachen Grund nicht beantworten, dass es eine Aufgabe der Schulträger ist, zu entscheiden, für welche Bereiche welche Maßnahmen durchgeführt werden. Genaues wird man dazu erst nach Abschluss des Förderprogramms sagen können, wenn die Mittel ausgezahlt sind.

Ich erlaube mir einen Hinweis, der mit Blick auf die öffentliche Debatte notwendig ist: Lüftungsge-

räte - mit Ausnahme von raumluftechnischen Anlagen - können unter bestimmten Bedingungen einen Beitrag zur Reinhaltung der Luft leisten, ersetzen aber nicht das Lüften. Das ist auch keine Setzung von mir, sondern eine sehr klare Aussage des Umweltbundesamts und auch des NLGA. Dieser Hinweis ist, wie ich glaube, deshalb wichtig, weil viele mit der Nutzung von Lüftungsgeräten die irriige Annahme verbinden, jetzt könne gewissermaßen das Fenster zu bleiben. Dem ist nicht so.

Ob es weitere Maßnahmen geben muss, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend sagen. Wir glauben, dass wir mit dem, was wir jetzt auf den Weg bringen, eine Unterstützung bieten können. Auch hier - gerade für das Bundesprogramm - gelten sehr kurze Fristen. Das wird eine Herausforderung sein.

Aber im Zweifelsfall gilt auch hier, was für alle Maßnahmen zur Bewältigung der Pandemie gilt: Keine der Maßnahmen ist in Stein gemeißelt; alle müssen immer wieder an die Entwicklung der pandemischen Lage angepasst werden. Das passiert seit 1,75 Jahren fortlaufend. Im Oktober 2021 reden wir über Masken, Tests, Geräte und alles, was dazugehört, ganz anders als wir es im Oktober 2020 hinsichtlich der Impfungen getan haben.

Die Aussage ist also: Es gibt eine stetige Evaluation und auch eine Anpassung an das, was notwendig ist, um Schule so sicher wie möglich zu machen, um Präsenzunterricht und auch Betreuung in Kitas zu sichern.

MDgt'in **Wethkamp** (MF): Herr Heere, ich möchte gerne zu Ihrer Bemerkung Stellung nehmen, die Hälfte des Abschöpfens des freien Beschäftigungsvolumens (BV) hätte sozusagen entweder tatsächliche retardierende Wirkung oder sei ein „Taschenspielertrick“.

Diese Maßnahme betrifft nicht nur den Einzelplan 07, sondern alle Einzelpläne. Daher folgender Hinweis: Indem man die Hälfte des freien, in der Vergangenheit nicht ausgeschöpften BV aus der Veranschlagung herausnimmt, nähert man schlicht und ergreifend den Plan an die tatsächliche Entwicklung an. Das ist zunächst ein Wert an sich - das ist meines Erachtens auch ohne Verweis auf Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit deutlich.

Wenn man im Plan dauerhaft mehr Ressourcen veranschlagt, als man tatsächlich verbraucht, dann stehen diese Ressourcen nicht für andere Aufgaben oder auch für den Haushaltsausgleich zur Verfügung. Insofern ist es positiv, dass sich Plan und tatsächliche Entwicklung einander nähern - nicht nur, aber ganz besonders in Zeiten wie jetzt, in denen man unter Konsolidierungsdruck steht.

Abg. **Christian Grascha** (FDP): Was die Ausführungen von Frau Wethkamp anbelangt, steht die Frage im Raum, warum man erst jetzt zu dieser Reduzierungsmaßnahme kommt.

Herr Minister, hinsichtlich der Richtlinie des Landes zur Förderung von Luftfilteranlagen haben Sie ausgeführt, dass ca. 100 Anträge gestellt wurden. Das heißt also - meine Frage war ja, wie viele dieser Mittel abgeflossen sind -, abgeflossen ist bisher nichts. Mich interessiert das Gesamtvolumen dieser Anträge.

Minister **Tonne** (MK): Wie gesagt, sind meiner Kenntnis nach ca. 100 Anträge eingegangen. Die Einschätzung dazu ist, dass das angesichts der Kürze der Zeit, in der die Landesrichtlinie zur Verfügung steht, eine gute Anzahl ist. Die von Ihnen erbetenen Informationen zum gesamten Antragsvolumen reichen wir nach.

Einzelberatung

Der **Ausschuss** las den Einzelplan 07. Er setzte zwei Positionen auf die Vormerkliste (**Anlage 1**).

Tagesordnungspunkt 2:

Unterrichtung durch die Landesregierung zur Verfassungsmäßigkeit des niedersächsischen Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie

Abg. Christian Grascha (FDP) hatte mit Schreiben vom 29.10.2021 um die Unterrichtung gebeten.

Unterrichtung

*dazu: Urteil des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen zu den Normenkontrollanträgen zum „Corona-Sondervermögen“ (als Tischvorlage verteilt; **Anlage 2**)*

MDgt'in **Wethkamp** (MF): Der Unterrichtswunsch der FDP-Fraktion bezieht sich auf das Urteil des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 27. Oktober, wonach das dortige Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz als mit der Verfassung des Landes Hessen unvereinbar erklärt wurde. Laut dem Unterrichtswunsch ist dabei insbesondere von Interesse, wie die Niedersächsische Landesregierung vor diesem Hintergrund die Verfassungsmäßigkeit des niedersächsischen COVID-19-Sondervermögensgesetzes bewertet.

Nach Eingang des Unterrichtswunsches am 29. Oktober haben wir uns bemüht, die Informationen zum Sachstand so fundiert darzustellen, wie es in dem kurzen Zeitraum möglich war. Dazu wurde eine Synopse als Tischvorlage verteilt.

Die Synopse ist wie folgt gegliedert: Die erste Spalte gibt die Leitsätze 1 bis 7 des hessischen Urteils wieder, die sich auf das hessische Sondervermögen beziehen. Die zweite Spalte fasst die jeweiligen Urteilsfeststellungen sowie die betreffenden hessischen Regelungen zusammen. In der dritten Spalte werden Informationen zu den entsprechenden Sachverhalten und Regelungen in Niedersachsen gegeben.

Die Synopse greift dabei die folgenden Punkte auf, die für das Urteil des hessischen Staatsgerichtshofs besondere Bedeutung haben: das Volumen des Sondervermögens, die Frage der Finanzierung ausschließlich aus Krediten oder auch aus anderen Quellen, die Frage der zeitlichen Befristung der Maßnahmen auf Grundlage des Sondervermögensgesetzes, den Grad der Beschrän-

kung und Präzisierung der Mittelverwendung, die Frage, ob die Maßnahmen im Haushaltsplan abgebildet sind, und in diesem Zusammenhang auch die Frage der Beeinträchtigung des parlamentarischen Budgetrechts.

Insgesamt ist unserer Auffassung nach augenfällig, dass, sowohl was die verfassungsrechtlichen Grundlagen als auch was die konkreten Regelungen, das konkrete Verfahren und die konkrete Maßnahmenausgestaltung angeht, Unterschiede vorhanden sind, die sich hier entsprechend niederschlagen.

Dass das Urteil des hessischen Staatsgerichtshofs - selbstverständlich - keine direkten Auswirkungen auf Niedersachsen hat, bedeutet aber nicht, dass wir uns nicht weiter mit ihm beschäftigen. Wir halten es durchaus für geboten, die Urteilsbegründung - die mit ca. 100 Seiten sehr umfangreich ist - entsprechend zu würdigen. Wir werden daher die Analyse des Urteils fortsetzen und sehr genau prüfen, ob sich daraus gegebenenfalls Hinweise und allgemeine Schlussfolgerungen für die niedersächsische Situation ergeben.

Sodann trug LMR **Vree** (MF) den Inhalt der Tischvorlage vor (**Anlage 2**).

Aussprache

Abg. **Christian Grascha** (FDP) führte aus, das Urteil des hessischen Staatsgerichtshofs habe Bedeutung für zukünftige Diskussionen über die Aufstellung von Sondervermögen und über die Frage, wie mit durch Notlagen begründeten Kreditemächtigungen umzugehen sei. Insbesondere die Interpretation der Verfassung mit Blick auf den letzteren Aspekt sei Gegenstand der politischen Debatte gewesen.

Zumindest könne festgestellt werden, dass das Urteil aus Hessen die Geltung des von den regierungstragenden Fraktionen vorgebrachten Arguments einschränke, das Parlament habe in der Frage der Auslegung der Verfassungsregelungen zur Schuldenbremse einen großen Interpretationsspielraum.

Abschließend bat der Abgeordnete um eine ergänzende Unterrichtung durch die Landesregierung zu den Leitsätzen 8 bis 16 des Urteils in einer der nächsten Ausschusssitzungen.

Abg. **Alptekin Kirci** (SPD) merkte an, Niedersachsen habe kluge, detailgenaue und die Beteiligung des Parlaments einschließende Regelungen mit Blick auf das COVID-19-Sondervermögen getroffen, die sich von den entsprechenden hessischen Regelungen unterschieden.

Die Unterrichtung habe gezeigt, dass erhebliche Unterschiede zwischen den hessischen und den niedersächsischen Regelungen bestünden. Zwar sei eine weitere rechtliche Auswertung des Urteils geboten, unmittelbarer Handlungsbedarf seitens des Landes Niedersachsen bestehe jedoch nicht.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) betonte, die Unterrichtung habe deutlich gemacht, dass die hessische und die niedersächsische Verfassungslage und die jeweiligen Sondervermögensgesetze sowie die operative Umsetzung in beiden Ländern erhebliche Unterschiede aufwiesen. Damit stelle sich grundsätzlich die Frage, inwieweit ein Urteil des hessischen Staatsgerichtshofs zu diesem Bereich auf die Lage in Niedersachsen anwendbar sei. Nach seinem, Thieles, Eindruck sei dies kaum bis gar nicht der Fall.

Vor diesem Hintergrund sei es fraglich, inwiefern eine weitere, die Leitsätze 8 bis 16 betreffende rechtliche Prüfung zielführend sei, da sich diese auf die Inanspruchnahme von Krediten auf Grundlage der Regelungen zur Schuldenbremse in der hessischen Verfassung bezögen, die, wie gesagt, mit den entsprechenden niedersächsischen Regelungen nicht vergleichbar seien.

Bezug nehmend auf die Ausführungen des Abg. Grascha, wies Abg. Thiele darauf hin, dass die regierungstragenden Fraktionen in den Beratungen zum COVID-19-Sondervermögen immer wieder betont hätten, dass das Parlament nicht grundsätzlich in sämtlichen das Sondervermögen betreffenden Fragen einen freien Spielraum mit Blick auf die Interpretation der Verfassungslage habe. Die Koalitionsfraktionen hätten stets herausgestellt, dass das Parlament in der Einschätzung, welche Maßnahmen zur Bewältigung der Krise und deren Folgen erforderlich seien, gerade zu Beginn der Krise einen weiten Ermessensspielraum habe und diesen auch nutzen müsse.

Mit Blick auf das Urteil des hessischen Staatsgerichtshofs bestehe gerade in diesem Punkt, auf den sich die Kritik der FDP-Fraktion, aber auch die des Landesrechnungshofs wiederholt bezogen habe, aus seiner, Thieles, Sicht ein deutlicher Unterschied zur Situation in Hessen.

Vizepräsident **Senftleben** (LRH) erklärte, der Landesrechnungshof sehe sich durch das Urteil des hessischen Staatsgerichtshofs in seinen Warnungen und Beanstandungen, die er im Rahmen der Beratung des Sondervermögensgesetzes, zum zweiten Nachtragshaushalt 2020 und auch im Rahmen der Einbringung des Jahresberichts 2021 im Haushaltsausschuss vorgebracht habe, bestätigt. Hierzu sei auf die Stellungnahmen des Landesrechnungshofs vom 5. Mai 2020 und insbesondere vom 2. Juli 2020 sowie auf die Beratung in der Ausschusssitzung vom 6. Mai 2020 hinzuweisen. Dort seien fast alle Gesichtspunkte beleuchtet worden, die auch der hessische Staatsgerichtshof betrachtet habe. Dies zeige, dass der Einwand, der Landesrechnungshof habe in zu kleinteiliger und zum Teil unbegründeter Weise kritisch auf einzelne Punkte in diesem Bereich hingewiesen, nicht zutreffend gewesen sei.

Eine Würdigung des Urteils mit Blick auf die Situation in Niedersachsen sei indes herausfordernd. Auch der Landesrechnungshof sei damit befasst.

Abschließend wies Herr Senftleben darauf hin, dass ähnliche Verfahren auch an anderen Staatsgerichtshöfen - seines Wissens in Baden-Württemberg und in Rheinland-Pfalz - anhängig seien, was im weiteren Verlauf zu berücksichtigen sei.

MDgt'in **Wethkamp** (MF) sagte, zwar gebe es aus Sicht des MF keinen zeitlichen Druck mit Blick auf die weitere Auswertung der Begründung des Urteils des hessischen Staatsgerichtshofs, da aus ihm kein unmittelbarer Handlungszwang abzuleiten sei. Jedoch sei nachvollziehbar, dass insbesondere vor dem Hintergrund der laufenden Haushaltsberatungen und der engen Verknüpfung des niedersächsischen COVID-19-Sondervermögens mit dem Landeshaushalt seitens des Ausschusses ein Interesse auch an eventuellen Folgen für Niedersachsen aus den Leitsätzen 8 bis 16 bestehe, die auf die Regelungen zur Schuldenbremse in der Hessischen Verfassung Bezug nähmen. Hierzu sowie insgesamt zur Urteilsbegründung könne das MF in einer ergänzenden Unterrichtung allgemeine Ausführungen auch mit Blick auf den grundgesetzlichen Rahmen machen.

*

Der **Ausschuss** kam überein, die Landesregierung um eine Fortsetzung der Unterrichtung, auch

in Bezug auf die Leitsätze 8 bis 16 des Urteils des hessischen Staatsgerichtshofs, in einer seiner für den 24. November 2021 vorgesehenen Sitzungen zu bitten.

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Spielbankengesetzes, der Allgemeinen Gebührenordnung und des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/10075](#)

direkt überwiesen am 13.10.2021

federführend: AfHuF

mitberatend: AfRuV

Einbringung des Gesetzentwurfs

MR **Dr. Saßmann** (MF) stellte Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzentwurfs im Sinne der Begründung vor.

Verfahrensfragen

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) erklärte, die regierungstragenden Fraktionen strebten eine Beschlussfassung spätestens im Februar 2022 an, um insbesondere vor dem Hintergrund der erforderlichen Ausschreibung der Spielbankzulassung einen zeitlichen Aufschub zu vermeiden.

*

Die **Fraktionen** kamen überein, sich bis zu einer der für den 17. November 2021 vorgesehenen Sitzungen bezüglich einer Anhörung zu verständigen.

Tagesordnungspunkt 4:

Unterrichtung durch den Minister für Wissenschaft und Kultur, Björn Thümler, über die Aufnahme der Baustufe 2 des Neubaus der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) in den Maßnahmenfinanzierungsplan

dazu: Vorlage 419 und 1. Nachtrag

Unterrichtung

Minister **Thümler** (MWK) trug anhand einer als Tischvorlage verteilten Präsentation (**Anlage 3**) Folgendes vor:

Ich bitte Sie heute in Ihrer Funktion als Haushaltsgesetzgeber um die Aufnahme der Einzelmaßnahme zur Finanzierung der Baustufe 2 der Universitätsmedizin Göttingen in den Maßnahmenfinanzierungsplan. Das Vorhaben hatte ich in der letzten Regelunterrichtung bereits angekündigt, und ich freue mich, dass wir damit so gut im Zeitplan liegen. Einmal mehr wird hier auch die enge Einbindung des Parlaments in das Neubauprojekt deutlich.

Aus terminlichen und organisatorischen Gründen, die erst nach der Zustimmung durch den Ausschuss für Haushalt und Finanzen greifen können, erfolgt die heutige Unterrichtung zur Baustufe 2 der UMG im Vorgriff auf die Regelunterrichtung des vierten Quartals, die voraussichtlich Anfang Dezember erfolgen wird.

Heute soll es daher ausschließlich um die Beschlussfassung zur Aufnahme der Maßnahme der Baustufe 2 an der UMG in den Maßnahmenfinanzierungsplan gehen.

Der Antrag für den Maßnahmenfinanzierungsplan der Baugesellschaft der UMG für die Baustufe 2 ist im Juli 2021 von den beiden Gesellschafterinnen, der UMG und der DBHN, verabschiedet worden.

Auf dieser Grundlage hat die Baugesellschaft der UMG die Maßnahme Baustufe 2 am 20. Juli 2021 bei der DBHN zur Prüfung eingereicht.

Die Baustufe 2 umfasst das Eltern-Kind-Zentrum und das Operative Kinderzentrum mit Kopf-OP-Zentrum mit rund 17 350 m² Nutzungsfläche auf dem Baufeld 5. Sie beinhaltet die Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe sowie alle klinischen

Disziplinen mit Bezug zum pädiatrischen Patientenklientel. Damit wird die zweite von drei Baustufen des Bauvorhabens auf den Weg der Umsetzung gebracht.

Der Kostenrahmen der Baustufe 2 umfasst 184 Mio. Euro zuzüglich der Risikokosten in Höhe von 92 Mio. Euro. Insgesamt sind also 276 Mio. Euro inklusive Ersteinrichtung und Großgeräten im Maßnahmenfinanzierungsplan für die Baustufe 2 zu veranschlagen.

Die DBHN konnte am 24. August 2021 ein positives Votum erteilen. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die angegebenen Kosten der Maßnahme mit den in der baulichen Entwicklungsplanung dargelegten Kosten übereinstimmen, und bestätigt, dass die Baustufe 2 ohne die Einbeziehung weiterer Baustufen oder die Durchführung von Maßnahmen im Bestand in sich funktions- und betriebsfähig sein wird.

Das MWK hat das Votum der DBHN im Rahmen seiner Plausibilitätsprüfung - hinsichtlich haushalterischer Aspekte unter Einbindung des MF - bestätigt und dem Landesrechnungshof vorgelegt.

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2021 bestätigt auch der Landesrechnungshof, dass er die Einschätzungen der DBHN teilt.

Der Landesrechnungshof führt in seiner Stellungnahme weiter aus, dass der Planungsstand der Baustufe 2 nicht den sonst üblichen Detaillierungsgrad einer Haushaltsunterlage (HU-Bau/Z-Bau) habe. Die Kostenaufstellung unterliege damit einer erheblich größeren Unsicherheit.

Bitte lassen Sie mich die Maßnahme noch kurz in das System der zentralen Steuerung einordnen:

Im nächsten Schritt wird die Baugesellschaft der UMG die Bauabschnittsplanung als Konkretisierung der Baustufe 2 erstellen. Auf dieser Grundlage kann die Baugesellschaft der UMG sodann einen konkreten Finanzhilfeantrag stellen. Erst mit Vorlage des Finanzhilfebescheids werden dann die erforderlichen Mittel für die eigenverantwortliche Umsetzung der Planung sowie der Baumaßnahme gewährt.

In der Sitzung des Haushaltsausschusses vom 30. September 2020 habe ich in der Aussprache zu meiner Unterrichtung über die Aufnahme der Baustufe 1 in den Maßnahmenfinanzierungsplan das Verfahren entsprechend erläutert. Erst wenn die Aufnahme in den Maßnahmenfinanzierungs-

plan vom Haushaltsausschuss beschlossen ist, wird die Bauabschnittsplanung durch die Baugesellschaft ausgearbeitet. Nach deren Fertigstellung und Prüfung werden Sie zu den Inhalten unterrichtet. Dieses Verfahren gilt nach dem Konzept der zentralen Steuerung auch für die folgenden Baustufen entsprechend.

Mit der Aufnahme der Maßnahme „Baustufe 2“ in den Maßnahmenfinanzierungsplan werden die finanziellen Voraussetzungen für die weitere Realisierung und damit für einen weiteren wesentlichen Meilenstein des Neubaus auf dem Campus der UMG geschaffen.

Ich bitte Sie daher um Ihre Zustimmung zur Aufnahme dieser Maßnahme in den Maßnahmenfinanzierungsplan.

*

Eine **Aussprache** ergab sich nicht.

Vorlage 419

Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen (AfHuF) über die Aufnahme der Baustufe 2 des Neubaus der Universitätsmedizin Göttingen (UMG)

*Schreiben des MWK vom 26.10.2021
AZ.: 26121/2-21-1/21*

Vorlage 419 - 1. Nachtrag

Vorlage 419, Schriftstück „Vorlage Unterrichtung“, hier: Austausch Seite 3 - Nachtrag zur AfHuF-Vorlage Nr. 419

Schreiben des MWK vom 26.10.2021

Der **Ausschuss** stimmte der Vorlage in der Fassung des 1. Nachtrags einstimmig zu.

Tagesordnungspunkt 5:

Vorlagen

Vorlage 421

Fortschreibung des Maßnahmenfinanzierungsplans gem. § 5 Satz 3 Nr. 2 des Gesetzes über das „Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“

Schreiben des MW vom 27.10.2021

Az.: DIG/04031/2021/ Sondervermögen Digitalisierung

Der **Ausschuss** nahm die Vorlage ohne Aussprache zur Kenntnis.

Vormerkliste
des Ausschusses für Haushalt und Finanzen
betr. Haushaltsplanentwurf für die Haushaltsjahre 2022 und 2023
140. Sitzung am 2. November 2021

Einzelplan 07 – Kultusministerium

<p>Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von technischen Maßnahmen zum Infektionsschutzgerechten Lüften an Schulen</p>	<p>Abg. Christian Grascha (FDP) bat, Bezug nehmend auf die von Herrn Minister Tonne genannte Zahl von 100 Anträgen im Rahmen der Förderrichtlinie, um eine Information zum gesamten Antragsvolumen.</p>	
<p>Kapitel 0765 - Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften</p>	<p>Titel 684 40 Zuschuss an die Landesverbände der Muslime in Niedersachsen e. V. (Schura) und die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e. V. (DITIB)</p> <p style="text-align: center;">Seite 138</p> <p>Abg. Christian Grascha (FDP) bat um Informationen zum Stand der Verhandlungen über einen Staatsvertrag in diesem Bereich.</p>	

Urteil des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen zu den Normenkontrollanträgen zum „Corona-Sondervermögen“ wesentliche Bestandteile des Urteils (hier: Leitsätze 1-7); Vergleich der hessischen und niedersächsischen Regelungen

Gesetz über das Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“ vom 04.07.2020

Haushaltsgesetz in der Fassung des 2. Nachtragshaushaltsgesetzes vom 04.07.2020

	Leitsätze 1 - 7	Urteilsfeststellungen / Regelung Hessen	Sachverhalt / Regelung Niedersachsen
1	<p>Nichtrechtsfähige Sondervermögen, bei denen nach § 26 Abs. 2 LHO nur die Zuführungen oder die Ablieferungen im Haushaltsplan veranschlagt werden, durchbrechen die in Art. 139 Abs. 2 Satz 1 HV normierten haushaltsverfassungsrechtlichen Grundsätze der Haushaltsvollständigkeit und Haushaltseinheit. Sie sind nur unter strengen Voraussetzungen verfassungsrechtlich zulässig. Ihre Zulässigkeit hängt maßgeblich davon ab, ob und in welcher Intensität sie das Budgetrecht des Landtags beeinträchtigen.</p>	<p><i>Art 139 Abs. 2 Hessische Verfassung:</i> <i>„Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und auf den Haushaltsplan gebracht werden.“</i></p> <p><i>Eine Regelung zu Sondervermögen ist in der Verfassung nicht getroffen.</i></p> <p><i>§ 26 LHO - Landesbetriebe, Sondervermögen, Zuwendungsempfänger</i> <i>„(2) Bei Sondervermögen sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen im Haushaltsplan zu veranschlagen. Über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Sondervermögen sind Übersichten dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen.“</i></p> <p><i>§ 113 LHO Grundsatz</i> <i>„Auf Sondervermögen des Landes sind die Teile I bis IV, VIII und IX dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Sondervermögen; Teil V dieses Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.“</i></p>	<p><i>Art 65 NV</i> <i>„(2) Die Verwaltung darf nur die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben leisten und das Land zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren nur verpflichten, soweit der Haushaltsplan sie dazu ermächtigt.</i> <i>(3) Bei Landesbetrieben und Sondervermögen des Landes brauchen nur die Zuführungen oder die Ablieferungen im Haushaltsplan veranschlagt zu sein.</i></p> <p><i>§ 26 Abs. 2 LHO - Landesbetriebe, Sondervermögen, Zuwendungsempfänger</i></p> <p><i>-Wie Hessen -</i></p> <p><i>§ 113 LHO Grundsatz</i></p> <p><i>-Wie Hessen -</i></p>

2	Soweit in Ausführung nichtrechtsfähiger Sondervermögen Entscheidungen über staatliche Finanzmittel getroffen werden, die aufgrund ihrer Größenordnung für das Budgetrecht von struktureller Bedeutung sind, muss ein hinreichender parlamentarischer Einfluss auf die Art und Weise der Mittelbeschaffung und Mittelvergabe gesichert sein.	Generelle Feststellung, dass Bewirtschaftungsmaßnahmen, die aufgrund ihrer Größenordnung von struktureller Bedeutung sind, dem Budgetrecht des Parlaments unterliegen.	
3	Sondervermögen mit einer leicht überschaubaren, eindeutigen Zwecksetzung sowie einer eindeutigen, abschließend bestimmten Mittelzuweisung, bei denen alle relevanten fiskalischen Entscheidungen bereits mit dem Akt der Errichtung des Sondervermögens durch das Parlament selbst getroffen werden, greifen in das parlamentarische Budgetrecht nicht ein.	Es erfolgt eine Unterscheidung in „umfängliche“ und „überschaubare“ Sondervermögen, aus denen sich unterschiedliche Wirkungen auf das Budgetrecht des Parlaments ergeben.	
4	Je größer das Finanzvolumen für durch ein Sondervermögen zu finanzierende Maßnahmen ist, desto detaillierter müssen die Maßnahmen bestimmt sein, um eine hinreichende Steuerung der Mittelverausgabung des Landes zu garantieren und eine wirksame Wahrnehmung des parlamentarischen Budgetrechts zu gewährleisten. Dies gilt umso mehr, wenn das Finanzvolumen ausschließlich aus Kreditaufnahmen resultiert.	<p>Inhaltliche Begründung dafür, dass es sich um ein Sondervermögen handelte, dass aufgrund seiner Größenordnung und Finanzierungsform (Kreditaufnahme) strukturelle Bedeutung hat und damit dem Budgetrecht des Parlaments unterliegt.</p> <p>HP 2021: Mit bis zu 12 Mrd. Euro Ausgabevolumen entspricht das hessische Sondervermögen in etwa 39,8 % des bereinigten Ausgabevolumens des Kernhaushalts i.H.v. 30,1 Mrd. Euro.</p> <p>Finanzierung ausschließlich aus Kreditaufnahme</p>	<p>HP 2021: Mit bis zu 7,7 Mrd. Euro Ausgabevolumen entspricht das niedersächsische Sondervermögen in etwa 21,5 % des bereinigten Ausgabevolumens des Kernhaushalts i.H.v. 35,7 Mrd. Euro.</p> <p>Finanzierung von 1 Mrd. Euro durch Überschüsse und Einsparungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 400 Mio. Euro Rückführung aus SdV „Hochschulkliniken“ (1. Nachtrag 2020) - 480 Mio. Euro aus Abschluss 2019 (allgemeine Rücklage) - 120 Mio. Euro GMA (2. Nachtrag 2020)

5	<p>Beeinträchtigen die Errichtung und Bewirtschaftung eines Sondervermögens das Budgetrecht des Landtags, wiegen diese Beeinträchtigungen umso schwerer, je größer das Finanzvolumen des Sondervermögens ist, je größer der kreditfinanzierte Teil des Finanzvolumens ist, je größer der Zeitrahen für Kreditaufnahmen ist und je unpräziser die Verwendung der Mittel des Sondervermögens normiert ist.</p>	<p>Schwere der Beeinträchtigung des Budgetrechts ist abhängig</p> <ul style="list-style-type: none"> - vom Finanzvolumen - vom Anteil der Kreditfinanzierung - vom Zeitrahen der Kreditaufnahmen - Präzisierung der Verwendungsmöglichkeit <p>Finanzvolumen: 12 Mrd. Euro</p> <p>Kreditfinanzierung: vollständig</p> <p>Finanzierung von Leistungen <u>und</u> Kreditaufnahmemöglichkeit: bis 31.12.2023;</p> <p>Tilgung aus dem Kernhaushalt an das Sondervermögen, daher Laufzeit des Sondervermögens bis 31.12.2050.</p> <p>Verwendungsmöglichkeit: Gesetzlich werden insgesamt sieben Zwecke zur Mittelverwendung definiert, die 1:1 als Zwecke im Wirtschaftsplan enthalten sind.</p> <p>Darunter findet sich als Zweck auch die Kompensation nicht konjunkturebedingter Steuermindereinnahmen bis zum Jahr 2023 im Vergleich zu den Steuereinnahmen der (alten) Finanzplanung 2019-2023 bis zur Höhe von 5 Mrd. Euro.</p>	<p>Finanzvolumen: 7,7 Mrd. Euro</p> <p>Kreditfinanzierung: 1 Mrd. Euro wurden aus allgemeinen Haushaltsmitteln bereitgestellt, Rest Kreditfinanzierung</p> <p>Finanzierung von Leistungen grds. bis 31.12.2022; spätere Zahlungen nur im Ausnahmefall möglich. Notfall-Kreditaufnahme: geregelt im HG 2020</p> <p>Tilgung im Kernhaushalt bis 31.12.2048; Finanzierungsmöglichkeit aus dem Sondervermögen</p> <p>Verwendungsmöglichkeit: Gesetzlich werden zehn (im Vergleich detailliertere) Zwecke zur Mittelverwendung definiert; der für die Bewirtschaftung verbindliche Finanzierungsplan enthält über 100 Einzelmaßnahmen.</p> <p>Darunter findet sich als Zweck auch die Kompensation</p> <ul style="list-style-type: none"> - von Steuermindereinnahmen aufgrund des Einbruchs der wirtschaftlichen Entwicklung bis 2022, soweit diese nicht im Rahmen der Konjunkturbereinigung nach Art. 71 Abs. 3 NV i.V.m. § 18 b LHO aufgefangen werden sowie - von Steuermindereinnahmen aufgrund steuerrechtlicher Entlastungsmaßnahmen, soweit diese auf Entlastungsmaßnahmen im Zeitraum bis zum 31.12.2022 zurückzuführen sind.
---	--	---	--

6	<p>Eine Beeinträchtigung des Budgetrechts des Landtags und die Durchbrechung der das Budgetrecht effektuierenden Grundsätze der Haushaltseinheit und Haushaltsvollständigkeit durch ein Sondervermögen können nur durch hinreichend gewichtige verfassungsrechtliche Gründe gerechtfertigt werden, die sich auf den Zweck des Sondervermögens und die Verwendung der Mittel des Sondervermögens beziehen müssen. Die Anforderungen an die Rechtfertigung steigen mit der Intensität der Beeinträchtigung des Budgetrechts. Das Sondervermögen muss eine effektivere Zweckverfolgung ermöglichen als ein Einsatz regulärer Haushaltsmittel. Zudem muss der Effektivitätsgewinn im Vergleich mit dem Ausmaß der Durchbrechung der haushaltsverfassungsrechtlichen Grundsätze hinreichend gewichtig sein.</p>	<p>Inhaltliche Begründung zur Einschränkung des Budgetrechts: Belegung einer effektiverer Zweckverfolgung und gewichtigem Effektivitätsgewinn durch das Sondervermögen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Instrument des Sondervermögens ist in Art. 65 Abs. 3 der Nds. Verfassung ausdrücklich zugelassen. Gründe für die Wahl dieses Instruments waren insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - Separierung der zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie bereitgestellten Ausgaben vom übrigen Haushalt; - gesicherte überjährige Bereitstellung der Ausgabeermächtigungen. • Mindereinnahmen des Landes im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sind im Landeshaushalt (Einzelplan 13, Kapitel 1301) veranschlagt; das Sondervermögen stellt durch eine veranschlagte Abführung an den Landeshaushalt eine Kompensation sicher (HP 2020: 1,75 Mrd. Euro, HP 2021: 705 Mio. Euro). • In 2020 waren im Landeshaushalt (Einzelplan 13, Kapitel 1312) Ausgleichszahlungen des Landes an den kommunalen Bereich zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie i.H.v. 1,1 Mrd. Euro veranschlagt; aus dem Sondervermögen wurde die Finanzierung durch eine Abführung an den Landeshaushalt sichergestellt.
7	<p>Für jeden Landtagsabgeordneten folgt aus seinem verfassungsrechtlichen Status ein Recht auf Teilhabe am Diskurs und auf Mitentscheidung über geplante Ausgaben staatlicher Finanzmittel. Eine Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf einen beschließenden Ausschuss ist daher nur in Ausnahmefällen zum Schutz anderer Rechtsgüter von Verfassungsrang und unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zulässig.</p>	<p>Verfahren (Hessen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung Wirtschaftsplan durch MF (für 2020 Anlage zum Gesetz) bzw. ab 2021 Anlage zum Haushaltsplan • Beantragung von Maßnahmen und Mitteln durch Ressorts bei MF • bis 1 Mio. Euro Einwilligung durch MF • über 1 Mio. Euro Zustimmung des HH-Ausschusses • Ermächtigung in § 2 Abs. 12 HG, in den jeweiligen Epl. neue Titel (Leistungen) einzurichten und u.a. zusätzliche 	<p>Verfahren (Niedersachsen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vgl. Leitsatz 12: „Eine Darlegung der Zweckbestimmung (für kreditfinanzierte Mittel) im Gesetzgebungsverfahren genügt nicht. Sie hat im Haushaltsplan oder in Gesetzen zu erfolgen“: <p>Im 2. Nachtrag 2020, im HP 2021 und im HPE 2022/2023 wurden jeweils in einem gesonderten Kapitel 5135 im Einzelplan 13, das Bestandteil des Haushaltsplans des Landes ist (vgl. § 7 Abs. 1 COVID-19-SVG),</p>

		<p>Ausgabemittel bis zur Höhe der Zuführungen aus dem Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“ zu gewähren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abführung der jeweiligen Mittel aus dem SdV • Bewirtschaftung durch Ressorts innerhalb der jeweiligen Epl. • Darstellung von bis zu einem bestimmten Zeitpunkt bewilligten Maßnahmen im HPE für das Folgejahr. 	<ul style="list-style-type: none"> - für jedes Ressort entsprechend der Haushaltssystematik des Landes Nds. Titelgruppen mit den dazugehörigen Haushaltsstellen eingerichtet und - in den Erläuterungen die im jeweils aktuellen Finanzierungsplan für den entsprechenden Geschäftsbereich enthaltenen Maßnahmen mit den dazugehörigen Ausgabeermächtigungen abgebildet. • Erstellung eines detaillierten Finanzierungsplans (über 100 Maßnahmen) durch MF • Beschluss Finanzierungsplan durch Kabinett und Kenntnisnahme durch HA-Ausschuss • Beantragung von Mitteln zur Bewirtschaftung der im FP ausgewiesenen Maßnahmen durch Ressorts bei MF • Bewirtschaftung durch Ressorts im Sondervermögen
<p>Die weiteren Leitsätze 8 bis 16 befassen sich mit der Zulässigkeit der in § 5 des Gute-Zukunft-Sicherungsgesetzes geregelten Kreditaufnahme als Ausnahmesituation nach Art. 141 Abs. 4 der hessischen Verfassung (Ausnahme von der Schuldenbremse)</p>			

Unterrichtung des AfHuF über den „Maßnahmenfinanzierungsplan Baustufe 2“ der Universitätsmedizin Göttingen

am 3. November 2021



Baustufe 2 des 1-MRD-Konzepts der UMG



© Universitätsmedizin Göttingen

Baustufe 2 des 1-MRD-Konzepts der UMG (Südansicht)



Baustufe 1: Operatives Zentrum, Herz-, Neuro- und Notfallzentrum

Baustufe 3: Bildgebendes Diagnostik-Zentrum

Baustufe 2: Eltern-Kind-Zentrum, Operatives Kinderzentrum



Maßnahme Baustufe 2

- Eltern-Kind-Zentrum und Operatives Kinderzentrum mit Kopf-OP-Zentrum
- rund 17.350 m² Nutzungsfläche
- 276 Mio. € inkl. Risikokosten





Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Leibnizufer 9
30169 Hannover

Folgen Sie uns auf:



facebook.com/MinisterBjoernThuemler



instagram.com/nds_wissenschaft_kultur



**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**